

Einladung

zur 31. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 20. Januar 2020, 15.00 Uhr,
Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 30. Sitzung am 16. Dezember 2019
3. Einwohner*innenfragestunde
4. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA:
"Quo vadis - welche drogenpolitischen Schritte sind in Hannover in den nächsten Jahren wichtig?"

Eingeladen sind:

Neues Land e.V.

Herr Lenzen

Prisma gGmbH

Frau Schröder und Frau Lehnert-Ott/Frau Kramer

Phoenix e.V. (La Strada)

Frau Pätzold und Frau Funk

STEP gGmbH

Herr Köster und Herr Bapat

Polizeidirektion Hannover

Herr Leopold

PD Dr. med. Peter von Wussow

Jugendhilfe e.V. - Drob Inn

Herr Möller

5. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 2903/2019)
- 5.1. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Drucksache Nr. 2903/2019: Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 3309/2019)
6. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Zwangsräumungen (Drucks. Nr. 3266/2019)
7. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Stromsperren (Drucks. Nr. 3267/2019)
8. Standortentscheidung: Unterbringung von Personen in der Kleefelder Straße 31 (Drucks. Nr. 3217/2019)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:

Bezirksbürgermeisterin Kupsch, Stadtbezirksrat Mitte

9. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
10. 13. Deutscher Seniorentag in der Landeshauptstadt Hannover – 16.-18.06.2021, HCC (Informationsdrucks. Nr. 3262/2019)
11. Bericht der Dezernentin

Onay

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

31. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 20. Januar 2020,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	17.40 Uhr

Anwesend:

Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Alter	(SPD)	
Ratsherr Albrecht	(CDU)	
Ratsfrau David	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Döring	(FDP)	16.10 - 17.40 Uhr
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Ratsfrau Iri	(SPD)	
Ratsherr Jacobs	(AfD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	

Beratende Mitglieder:

Herr Fahlbusch	15.00 - 17.00 Uhr
Frau Lenssen	
Frau Merkel	
Frau Stadtmüller	
Herr Ulrichs	

Grundmandat:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)	abwesend 17.00 - 17.15 Uhr
(vertritt Ratsherrn Klippert)	(Die FRAKTION)	

Verwaltung:

Stadträtin Beckedorf, Sozial- und Sportdezernentin
Frau Ruhrort, Fachbereich Soziales
Frau Vogt-Janssen, Fachbereich Senioren
Frau Greve, Gesamtpersonalrat
Herr Laue, Sozial- und Sportdezernat
Herr Lüdtke, Bereich Unterbringung
Frau Merzbach, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Proksch, Fachbereich Soziales
Frau Rösch, Fachbereich Soziales
Herr Woike, Sozial- und Sportdezernat, Beauftragter Sucht und Suchtprävention
Frau Hanebeck, Fachbereich Soziales
für das Protokoll

Presse:

Frau Rinas, HAZ, bis 16:25 Uhr
Herr Voigt, NP, bis 16:23 Uhr
Herr Macke, Asphalt-Magazin

Gäste:

Frau Bezirksbürgermeisterin Kupsch (Stadtbezirk Mitte)

Herr Lenzen
Herr Gaenshirt
(beide Neues Land e.V.)

Frau Schröder
Frau Lehnert-Ott
(beide Prisma gGmbH)

Frau Pätzold
Frau Funk
(beide Phoenix e.V. (La Strada))

Herr Köster
Herr Bapat
(beide STEP gGmbH)

Herr Leopold
(Polizeidirektion Hannover)

PD Dr. med. Peter von Wussow

Herr Möller
(Jugendhilfe e.V. – Drob Inn, Hamburg)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 30. Sitzung am 16. Dezember 2019
3. Einwohner*innenfragestunde
4. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA:
"Quo vadis - welche drogenpolitischen Schritte sind in Hannover in den nächsten Jahren wichtig?"
Eingeladen sind:

Neues Land e.V.
Herr Lenzen

Prisma gGmbH
Frau Schröder und Frau Lehnert-Ott/Frau Kramer

Phoenix e.V. (La Strada)
Frau Pätzold und Frau Funk

STEP gGmbH
Herr Köster und Herr Bapat

Polizeidirektion Hannover
Herr Leopold

PD Dr. med. Peter von Wussow

Jugendhilfe e.V. - Drob Inn
Herr Möller
5. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 2903/2019)
 - 5.1. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Drucksache Nr. 2903/2019: Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 3309/2019)
6. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Zwangsräumungen (Drucks. Nr. 3266/2019)
7. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Stromsperren (Drucks. Nr. 3267/2019)

8. Standortentscheidung: Unterbringung von Personen in der Kleefelder Straße 31
(Drucks. Nr. 3217/2019)
9. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)
10. 13. Deutscher Seniorentag in der Landeshauptstadt Hannover – 16.-18.06.2021, HCC
(Informationsdrucks. Nr. 3262/2019)
11. Bericht der Dezernentin

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Klingenburg-Pülm eröffnete die Sitzung, wünschte allen Anwesenden zunächst ein gutes und erfolgreiches Jahr 2020 und stellte dann die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zur Tagesordnung bat **Ratsfrau David** darum, den *Tagesordnungspunkt 9 (Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover, Drucks. Nr. 3321/2019)* in die Fraktionen zu ziehen.

Der Sozialausschuss war mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die 30. Sitzung am 16. Dezember 2019

Ohne Aussprache.

Einstimmig

TOP 3.

Einwohner*innenfragestunde

Eine Einwohnerin erklärte, ihre Tochter habe das Down-Syndrom. Sie könne einen Arbeitsplatz am sog. 1. Arbeitsmarkt annehmen, wenn sie eine Begleitung (wie sie aus der Schule kenne) hätte. Die Bundesagentur für Arbeit verwehre die Übernahme der Kosten für diese Begleitung mit Hinweis auf das ärztliche Gutachten, das einen Werkstattstatus festgestellt habe. Der Fachbereich Soziales lehne ab, da es sich um den sog. 1. Arbeitsmarkt handele. Sie bitte um die Antwort auf die Frage, an wen sich die Familie nunmehr wenden könne.

Stadträtin Beckedorf wies darauf hin, dass sowohl sie persönlich, als auch ihr Büro bereits mehrfach in Kontakt zur Fragestellerin gestanden habe. Die rechtliche Situation, nach der die Bundesagentur für Arbeit formal zuständig sei, wurde zutreffend geschildert. Dennoch werde geprüft, ob es seitens der Landeshauptstadt Hannover eine Möglichkeit zur Hilfe geben könnte. Hierzu seien das Sozial- und Sportdezernat sowie der Fachbereich Soziales bereits im Austausch. Kurzfristig werde ihr Büro dazu einen Termin mit der Fragestellerin abstimmen.

Die nächsten Fragestellungen betrafen die *Standortentscheidung zur Unterbringung obdachloser Personen in der Kleefelder Straße (Tagesordnungspunkt 8, Drucks. Nr. 3217/2019)*.

Ein Einwohner fragte, ob bei der Standortentscheidung auch der daneben liegende Stadtpark bedacht wurde, in dem sich möglicherweise eine Trinkerszene etablieren könnte? Von der Standortüberlegung hätten die Anwohner erst in der vergangenen Woche aus der Presse erfahren. Diese wünschten sich, dass die Verwaltung zeitnah eine Bürgerversammlung organisiere, um Ängsten begegnen zu können.

Stadträtin Beckedorf sagte, die Drucksache stehe auf der Tagesordnung des heutigen Sozialausschusses. Auch wenn es den Fragesteller sicher nicht zufrieden stellen könne müsse sie darauf hinweisen, dass die Federführung beim Baudezernat liege und bereits am 16.12.2019 im Stadtbezirksrat Mitte sowie am 15.01.2020 im zuständigen Stadtentwicklungs- und Bauausschuss beraten worden sei. Dennoch werde sie das Anliegen an den Herrn Stadtbaurat weiterleiten.

Ein weiterer Einwohner fragte, welche Kriterien die Verwaltung bei der Standortentscheidung im Hinblick auf die Stadtteile zugrunde gelegt habe. Als Beispiele seien zu nennen die Bewohnerstruktur, also ob es sich um ein Gebiet überwiegend mit Mietwohnungen oder mit von den Eigentümern selbst genutzten Immobilien handele, Entfernung zum Öffentlichen Personennahverkehr, zur öffentlichen und privaten Infrastruktur (Versorgungslage). Für Eigentümer sei es ungleich schwerer, mit dem eher negativen Image von Obdachloseneinrichtungen in der Nähe umzugehen als für Mieter, die leichter die Wohnung wechseln könnten. Handele es sich um einen Standort, der die derzeitigen Planungen für Obdachlosenunterkünfte betreffe oder um einen zusätzlichen Standort? Wie viele Plätze sollen an dem Standort geschaffen werden? Können die Bezirke ausgetauscht werden? Mit wie vielen Einsätzen von Polizei, Feuerwehr und Krankentransporten sei bei 100 Plätzen zu rechnen? Über welche Kapazitäten verfügten andere Unterkünfte in der Stadt, bspw. in der Wörthstraße?

Stadträtin Beckedorf sagte, inhaltlich werde sie zu den Fragen nicht Stellung nehmen können; diese aber ebenfalls an den Herrn Stadtbaurat weiterleiten.

(Antwort der Verwaltung:

Die Zahl der von der Landeshauptstadt Hannover unterzubringenden obdachlosen Menschen wird zukünftig weiter steigen. Um diesen Bedarf zu decken ist es notwendig weitere Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Bei der Entscheidung für einen neuen Standort werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel die Fragen, ob es für geeignete Standorte auch entsprechende Angebote gibt und ob es in bestimmten Bereichen bereits entsprechende Einrichtungen gibt. Im Stadtteil Zoo und insbesondere in der Umgebung der Kleefelder Straße gibt es derzeit keine entsprechende Einrichtung. Darüber hinaus hat der Stadtbezirksrat Mitte die Verwaltung aufgefordert im Stadtbezirk Mitte eine neue Einrichtung für Obdachlose zu schaffen. Vor diesen Hintergründen hat die Verwaltung dem Rat ein neues Wohnprojekt für Obdachlose in der Kleefelder Straße vorgeschlagen.

Am Karl-Imhoff-Weg entsteht keine städtische Einrichtung.

Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, dass es im Umfeld von Wohnprojekten zu sicherheitsgefährdenden Vorkommnissen kommt.)

Eine **Einwohnerin** fragte, wie die Verwaltung verhindern wolle, dass eine Situation ähnlich der am Hauptbahnhof entstehe. Wie könne die Sicherheit von Kindern und anderen Einwohnern rund um die Unterkunft gewährleistet werden?

Stadträtin Beckedorf erklärte, sie sehe keinstenfalls, dass die Sicherheit durch Menschen, die um ein Obdach nachsuchten und Hilfe bedürften, automatisch gefährdet sein könnte. Wenn die Stadt ihrer gesetzlichen (und sicher auch menschlichen) Pflicht nachkomme und wohnungslosen Menschen ein Obdach gebe, könne sie nicht nachvollziehen, wie dies ein eher negatives Image haben könne. Sowohl Verwaltung als auch Politik sei daran gelegen, dass diese Einrichtungen gerade nicht mit einem negativen Image behaftet seien.

TOP 4.

A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA: "Quo vadis - welche drogenpolitischen Schritte sind in Hannover in den nächsten Jahren wichtig?"

Eingeladen sind:

Neues Land e.V.
Herr Lenzen

Prisma gGmbH
Frau Schröder und Frau Lehnert-Ott/Frau Kramer

Phoenix e.V. (La Strada)
Frau Pätzold und Frau Funk

STEP gGmbH
Herr Köster und Herr Bapat

Polizeidirektion Hannover
Herr Leopold

PD Dr. med. Peter von Wussow

Jugendhilfe e.V. - Drob Inn
Herr Möller

Ratsfrau Klingenburg-Pülm begrüßte die anzuhörenden Expertinnen und Experten. Bezüglich der Reihenfolge werde sie Herrn Möller bereits im Anschluss an die Einrichtung Prisma gGmbH das Wort erteilen, da dieser gegen 17.00 Uhr den Zug zurück nach Hamburg erreichen wolle.

Zum geplanten Ablauf der Anhörung wies **Ratsfrau Klingenburg-Pülm** darauf hin, dass zunächst jedem*r Vortragenden, wie bereits in der Einladung durch die Verwaltung mitgeteilt, 5 Minuten Redezeit zur Verfügung stehe. Alle Gäste trügen nacheinander vor, dann schließe sich eine Runde mit gezielten Nachfragen durch die Mitglieder des Ausschusses an. Insbesondere auf die Einhaltung der Redezeit werde sie strikt achten, damit die Aufmerksamkeit der Zuhörenden gleich hoch bleiben könne.

Herr Lenzen sagte, er dürfe bereits seit 27 Jahren in der christlichen Drogenarbeit für das *Neue Land e.V.* mitarbeiten und mitleben; zur Zeit im Haus der Hoffnung in Ahlem in der Nachsorgeeinrichtungen für ehemals Drogen- und Medienabhängigen. Die Frage nach der Zukunft der Drogenhilfe empfinde er als sehr spannend. In den Jahren, die er bereits begleiten dürfe, seien insgesamt gute und vielfältige Strukturen, sowohl abstinenz-als auch toleranzorientiert und sich idealerweise ergänzend, gewachsen. Andererseits seien die Entwicklungen in der offenen Drogenszene alarmierend. Zu hinterfragen sei auch, ob in den letzten Jahren nicht die versorgenden Hilfemaßnahmen in der Innenstadt die ausstiegsorientierten in den Hintergrund gedrängt hätten.

Für die kommenden Jahre könnten dabei vier Punkte wichtig sein: Motivationsarbeit, Nachsorge und Tagesstruktur, Entwicklung im Gesundheitssystem, Runder Drogentisch.

Das Neue Land e.V. suche seit vielen Jahren sowohl mit haupt- als auch ehrenamtlichen Kräften sowie ehemals drogenabhängigen Mitarbeitern die verschiedenen Szeneplätze auf. Der Erfolg liege in der langjährigen und kontinuierlichen Motivations- und Beziehungsarbeit mit dem Ziel, den Ausstieg aus der Sucht erreichbar werden zu lassen. Durch die Versorgungsangebote und die Substitution sei für Viele ein Leben in und mit der Sucht möglich; der Leidensdruck lasse daher teilweise nach. Umso wichtiger sei es, die aufsuchende Sozialarbeit und konsumfreie Räume in und um Hannover verstärkt auszubauen.

Nach abgeschlossener erfolgreicher stationärer Therapie kehrten einige Betroffenen nach Hannover zurück und würden hier erneut mit Drogen rückfällig, wenn keine Nachsorgebehandlung oder sinnvolle Tagesstruktur zur Verfügung stehe. Krisensituationen lösten leicht Verhaltens- und Drogenrückfälle aus. Das noch vorhandene Suchtgedächtnis könne durch entsprechende Begleitung und Hilfestellung erfolgreich überwunden werden. Allerdings trügen die Rentenversicherungsträger wenig dazu bei. Die Frage nach Ausbau und verbesserter Finanzierung müsse geklärt werden.

Zwar gebe es viele Substitutionsplätze, aber immer weniger psychosoziale Betreuung. Der qualifizierte Drogenentzug habe sich teilweise auf 3 Wochen im Krankenhaus oder einer Entgiftungsstation reduziert. Diese Kombination erschwere einen erfolgreichen Auszug. Gefragt seien innovative und neue Konzepte, um Betroffenen medizinisch und sozialtherapeutisch den Weg aus der Sucht erreichbar zu machen. Das bewährte Konzept der Clearingstation Neues Land e.V. ermögliche den Restentzug und stationär das Warten auf die Therapie und den Kostenantrag. Neben dieser Möglichkeit seien auch ambulante Entgiftungsmöglichkeiten im Rahmen der stationären Wohnungslosenhilfe sowie darüber hinaus zu prüfen.

Der Runde Drogentisch verfüge über viele Teilnehmende sowie ein gut gewachsenes Netzwerk der Drogenhilfe in Hannover. Dies sei weiterzuentwickeln mit Fachgruppen, die sich den verschiedenen problematischen Situationen widmeten, Kooperationen, gemeinsamen Projekten und insbesondere einer besseren Vernetzung zwischen den Dezernaten der Landeshauptstadt. Positiv anzumerken sei, dass die Wohnungslosenhilfe und die Suchthilfe sich einander mehr annähernten.

Ebenfalls für das *Neue Land e.V.* ergänzte **Herr Gaenshirt**, für die Zukunft der Drogenhilfe wünsche er sich, dass nicht immer der Eindruck erweckt werde, nur die Harm-Reduction kümmere sich ausreichend um Drogenabhängige nicht jedoch Einrichtungen, die (wie das Neue Land e.V.) christlich und ausstiegsorientiert arbeiteten. Die Einrichtung sei täglich vor Ort bei den Menschen auf der Straße mit deren Elend konfrontiert. Dennoch gehe das Neue Land e.V. davon aus, dass kein Fall hoffnungslos sei. Jede*r solle zum Ausstieg motiviert werden, auch wenn bereits seit 20 Jahren substituiert werde. Diese immer wieder neue Motivation zum endgültigen Ausstieg müsse ihren Niederschlag auch in der Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover finden.

Frau Schröder sagte *Prisma* sei bereits 1989 gegründet worden und seit 2017 eine gGmbH. Prisma sei nicht parteilich, nicht religiös oder weltanschaulich gebunden. Die Arbeit erfolge suchtmittelspezifisch und suchtmittelübergreifend in Beratung, Behandlung und Prävention. Es handele sich um eine lernende Organisation, deren Leitbild sich akzeptierend, aber nicht genussorientiert ausgerichtet habe.

Der Schwerpunkt der Arbeit liege seit Beginn in der Suchtprävention, dazu gebe es seit 2012 die Medienstelle real.life, die sich ebenfalls hauptsächlich mit Prävention beschäftige, sowie betriebliches Gesundheitsmanagement. Darüber hinaus gebe es die allgemeine Beratung Betroffener und Angehöriger, die immer mehr in Anspruch genommen werde, aufsuchende Arbeit für suchtbetroffene Familien, psychosoziale Betreuung Substituierter und in geringem Umfang Vorbereitung auf die Medizinisch-Psychologische Untersuchung.

Es sei durch den Rentenversicherungsträger vorgeschrieben, dass die ambulante Entwöhnungsbehandlung abstinenzorientiert durchzuführen ist. Prisma gGmbH arbeite akzeptierend, aber mit einem gewissen Risikoverständnis. Diejenigen, die sich beraten und behandeln ließen, kämen in den wenigsten Fällen mit dem Entschluss abstinenter leben zu wollen. Innerhalb der Einrichtung bestehe der Konsens, bei langjährig Erkrankten, eine lange Motivationsarbeit durchzuführen, die zunächst auf die Reduzierung des Konsums abziele. Erst wenn der*die Abhängige selbst durch immer weitere Einschränkung seines*ihrer Konsums zu dem Wunsch komme, abstinenter leben zu wollen, werde dieser Schritt mit ihm*ihr gemeinsam gegangen. Die meisten Einrichtungen arbeiteten weder ausschließlich abstinenz- oder akzeptanzorientiert, da immer der Wunsch und Bedarf des*der Klient*in im Vordergrund stehe. Kürzlich habe Prisma gGmbH mit Fortbildungen zu kontrolliertem Konsum begonnen.

Streetwork sei, sowohl in der Obdachlosen- als auch Abhängigenarbeit (die beide eine Schnittmenge aufwiesen) ein gutes und erfolgreiches Mittel. Prisma gGmbH sei dort bisher nicht beteiligt, würde sich aber gerne inhaltlich mit einbringen, insbesondere, was Überlegungen zu kontrolliertem Konsum betreffe.

Herr Möller stellte sich als Leiter des *Drob Inn*, einer Einrichtung in der Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes, ähnlich dem Stellwerk in Hannover, vor. Das Drob Inn gebe es seit 1980 als Beratungsstelle und Kontaktladen. Die Kunden würden in Therapie, Entgiftung und Substitution vermittelt, aber auch niedrigschwellig lebensorientierte Hilfen angeboten. Seit 2003 gebe es das noch immer bestehende Angebot am aktuellen Standort. Die Einrichtung sei an 20 Stunden täglich geöffnet und schließe erst um 5 Uhr morgens. Die Einrichtung werde täglich von ca. 400 Personen aufgesucht, bei ca. 480 Konsumvorgängen. Die medizinische Versorgung wurde im vergangenen Jahr etwa 5.000-mal in Anspruch genommen. Die Szene konzentriere sich auf den Bereich vor der Einrichtung, der Ort sei so sozial verträglich, dass diese Einrichtung bestehen könne. Am Hauptbahnhof und dem vorherigen Standort habe es massive Probleme mit der offenen Drogenszene gegeben. Nachmittags hielten sich durchaus 220-240 Personen an der Einrichtung auf, nachts durchschnittlich zwischen 68 und 80 Personen. Dennoch sei die Beschwerdelage bei nahezu Null, von gelegentlicher Kritik wegen Müll abgesehen. Der Stadtteil selbst sowie der Hauptbahnhof seien seit vielen Jahren quasi szeneleer. Hamburg habe offenbar sowohl ordnungs- als auch gesundheitspolitisch eine gute Lösung gefunden. Gelegentlich kämen offizielle Besucher aus Frankfurt, die an ihrem Hauptbahnhof größere Schwierigkeiten hätten, und sich sehr angetan vom hamburger Beispiel zeigten.

Durch das Drob Inn könnten nahezu alle Personen erreicht werden. Seit 2017 sei ein verstärkter Zuwachs an Geflüchteten zu verzeichnen, so kämen ca. 130 Afghanen regelmäßig in die Einrichtung. Dazu trage auch die Rechtsverordnung Hamburgs (einzig unter den Bundesländern) bei, die eine anonyme Inanspruchnahme von Beratung ermögliche. Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund sei mit inzwischen 80 % sehr hoch. Seit 2 Jahren sei vom Land Hamburg videodolmetschen genehmigt und in den Zuwendungsvertrag mit aufgenommen worden. Innerhalb von 2 Minuten könne sowohl für die Beratungszimmer als auch bei den Ärzten und der Krankenpflege der medizinischen Versorgung jede Sprache zugeschaltet werden. Darum werde Drob Inn durchaus auch von der Hamburger Polizei beneidet.

Oberhalb von Beratungsstelle und Kontaktladen befinde sich eine teilstationäre Erstversorgungseinrichtung auf Zuwendungsbasis mit 35 Plätzen (Projekt Nox). Es handele sich nicht um eine reine Übernachtungsstätte sondern biete ein Wohnen mit Betreuung an. 5 Plätze davon seien 24-Stunden-Plätze zur Notunterbringung. Früher habe es reine Übernachtungsplätze gegeben, aber diese längere teilstationäre Unterbringung gebe den Menschen die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und dann auch für Hilfsangebote zugänglich zu sein. Vermittlungen gebe es zur Eingliederungshilfe, die häufig eine Chance auf eine Rehabilitationsmaßnahme biete.

Frau Funk stellte sich als Mitarbeiterin der frauenspezifisch arbeitenden Anlauf- und Beratungsstelle *La Strada* vor. Der Arbeitsansatz sei sehr niedrigschwellig und akzeptanzorientiert. Besondere Bedeutung komme der Traumasensibilität zu, da viele Frauen Opfer von Gewalt geworden seien, aber auch der Akzeptanz gegenüber Sexarbeit, mit der viele Frauen ihr Geld verdienten.

Aus den bisherigen Erfahrungen sei die Beziehungsarbeit mit den Frauen sehr wichtig, da oft eine große Scheu bestehe, die bestehenden Hilfeangebote überhaupt in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf die Traumaarbeit werde sehr transparent gearbeitet und die Selbstbestimmung bei der Frau belassen. Auch sie sehe keinen Gegensatz zwischen Akzeptanz- und Abstinenzorientierung; vielmehr handele es sich oft um eine Entwicklung, die, egal zu welcher Entscheidung die Frauen kämen, der Unterstützung bedürfe.

Ein großer Schwerpunkt der Arbeit von La Strada liege in der zugehenden Arbeit, der Streetwork auch abends auf dem Straßenstrich, als auch tagsüber an Szeneorten. In den letzten Jahren habe auch unter den Frauen die Wohnungslosigkeit zugenommen, die Treffpunkte hätten sich immer mehr in den öffentlichen Bereich verlagert, da sie im privaten Bereich fehlten. Es komme immer mehr zu Verdrängungen aus den Bereichen, was zu vermehrten Wünschen nach einem sicheren Rückzugsort in der Öffentlichkeit, aber abseits von Konsumplätzen führe. Inzwischen sei, im Unterschied zu den Anfängen von La Strada, vermehrt zu beobachten, dass sich Frauen auch Schlafplätze im Gegenzug zu sexueller Verfügbarkeit suchten. Eine Verzahnung der Wohnungslosen- mit der Drogenhilfe werde immer notwendiger, da die Bedürfnisse spezieller würden.

Frau Pätzold ergänzte, bei dem niedrighschwelligen Café, das an 4 Tagen insgesamt 20 Stunden geöffnet sei, handele es sich um einen weiteren Schwerpunkt von *La Strada*. Dieses habe eine Komm-Struktur und biete mit Dusch- und Wäschewaschmöglichkeiten sowie fast täglich einem warmen Essen eine Basisversorgung an, die eine Überlebenshilfe mit dem Ansatz der Schadensminimierung darstelle. Für das Bedürfnis des Cafés reichten die Öffnungszeiten aus, nicht jedoch, um dem Schlafbedürfnis der Frauen gerecht zu werden. Häufig werde zuerst gegessen und geduscht und danach auf den dafür vorgesehenen Sofas geschlafen. Bei 5 Stunden Öffnungszeit und unterstellt, dass die Frau möglicherweise mehrere Nächte lang nicht richtig habe schlafen können sei es nahezu unmöglich, sie nach dieser kurzen Zeit zu wecken. Daher wünsche sich La Strada die Möglichkeit von Ruhebettten, die aufgesucht und dann ohne weitere Verpflichtung wieder verlassen werden könnten.

Darüber hinaus würden die Frauen je nach ihrem Bedarf beraten. Bei der psychosozialen Beratung Substituierter gebe es zwar weniger Neuanfragen, aber die Zahlen seien weiterhin stabil. Einen sehr großen Bedarf gebe es bei der psychiatrischen Versorgung. Die Klientinnen wiesen vermehrt Komorbiditäten auf, zu den Abhängigkeitserkrankungen kämen psychotische Episoden, Borderline-Persönlichkeitsstörungen, was die Arbeit insgesamt sehr verändere. Die Mitarbeiterinnen von La Strada seien Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, die in der Drogenhilfe tätig seien, aber nicht psychiatrisch erfahrene Fachkräfte. Gleichzeitig sei zu beobachten, dass es an Versorgung mit ambulanter Psychotherapie fehle und auch die Genehmigung einer stationären Therapie sehr schwierig sei. Oft werde diese Genehmigung zunächst versagt, was für Menschen, die nur über eine geringe Frustrtoleranz verfügten, schwer zu ertragen sei.

Herr Köster stellte sich als Leiter der Fachabteilung Beratung der *Step gGmbH* vor. Zu seinen Aufgaben zähle die Steuerung der Arbeit der Beratungsstellen. Sein ebenfalls anwesender Kollege, Herr Bapat, sei Leiter der Fachabteilung Niedrighschwelligkeit.

Die STEP gGmbH verfüge seit 35 Jahren über Erfahrungen mit der Niedrighschwelligkeit in Streetwork und dem Kontaktcafé. Seit 23 Jahren stehe der niedersachsenweit einzige Konsumraum zur Verfügung. In 2017 seien alle niedrighschwelligen Angebote an einem Standort, dem Stellwerk in der Fernroder Straße, zusammengelegt worden. Im vergangenen Jahr konnten die Öffnungszeiten werktags (einschließlich samstags) ausgeweitet werden, eine weitere Erweiterung auch auf Sonntage sei für dieses Jahr geplant.

Kernauftrag bei Stellwerk gGmbH seien die Grundversorgung und Überlebenshilfe. Auch er sowie seine Kolleg*innen hätten festgestellt, dass sich die Szene inzwischen nachhaltig verändert habe. Dabei spielten 2 zentrale Aspekte eine Rolle. Der Drogenhandel selbst sei inzwischen fest in albanischer Hand. Während früher oft Abhängige dealten um sich ihre Sucht zu finanzieren, seien diese Dealer selbst nicht abhängig und betrachteten den Handel als reines Geschäft. Dadurch hätten sie keine Entzugsproblematik und reagierten auch nicht auf die Ansprache durch die Streetworker. Darüber hinaus Sorge der steigende Kokainkonsum für Stress und weitere Dynamisierung in der Szene.

Pro Tag gebe es ca. 70-80 Besucher im Stellwerk mit ca. 85 Konsumvorgängen, die im Stellwerk unter hygienischen Bedingungen erfolgen könnten. Im vergangenen Jahr habe es im Stellwerk selbst 59 Drogennotfälle gegeben, auf die überlebenssichernd reagiert werden konnte.

Die Beratungsstelle Drobs bestehe seit 49 Jahren und sei damit eine der ersten Einrichtungen bundesweit gewesen. Auch dort sei der Zugang niedrigschwellig angesiedelt, um dem Bedürfnis der Kund*innen gerecht werden zu können. Die Präventivarbeit richte sich dabei an verschiedenste Interessent*innen. Schließlich biete die Drobs noch eine offene Sprechstunde, Montag bis Freitag von 13 bis 16 Uhr, an, bei der eine Beratung ohne vorherige Terminabsprache sowie anonym möglich sei. Dabei gebe es pro Öffnungstag ca. 7 Erstberatungen bei insgesamt 1.705 Kontakten der Sprechstunde im Jahr. Im Rahmen von Veranstaltungen konnten ca. 6.700 Personen erreicht werden.

Zur Fragestellung der Anhörung, was kurzfristig und aktuell helfen könne, um die Situation für alle Beteiligten zu verbessern, wolle er über das von den Vorredner*innen bereits Geäußerte hinaus auf die dringend notwendige träger- und hilfebereichsübergreifende Kooperation hinweisen. Neben der Verzahnung von Such- und Wohnungslosenhilfe seien auch die Bereiche Psychiatrie und Jugendhilfe mit einzubeziehen. Hierzu bedürfe es verschiedener Gremien sowie einer Abstimmung über die verschiedenen Angebote. Um das gut ausgebaute Hilfeangebot noch besser zugänglich zu machen, sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt genutzt werden.

Auch in der Drobs Hannover sei ein Rückgang der absoluten Zahlen bei der psychosozialen Betreuung Substituierter zu verzeichnen, jedoch eine gleichbleibende Zahl bei den Neuaufnahmen. Der Rückgang betreffe die Personen, die schon lange substituiert würden. Das berge ein hohes Risiko, da diese häufig mit Minderjährigen in einem Haushalt lebten und komorbide Störungsbilder aufwiesen. Hintergrund für den Rückgang sei die Veränderung in den Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger, den sog. „BUB-Richtlinien“ (=Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 135 SGB V). Weitere Informationen werde er der Verwaltung mit der Bitte, sie dem Protokoll beizufügen, überreichen.

(Hinweis der Protokollführung: Siehe Anlage zum Protokoll)

Herr Leopold stellte sich als Leiter des Zentralen Kriminaldienstes der *Polizeidirektion Hannover*, zuständig für Stadt und Region Hannover, vor. Die Zusammenführung der Hilfeeinrichtungen rund um den Raschplatz habe dazu geführt, dass sich dieser Bereich sowohl für die Trinker- und Drogen- als auch die Obdachlosenszene als täglicher Aufenthaltsort fest etabliert. Auch für Reisende entfalte das vielfältige Angebot eine Magnetwirkung. Trotz der erhöhten Kontrolltätigkeit, die aus dem Projekt „bahnhof.sicher“ mit gemeinsamen Streifen aus Polizei, UESTRA und Stadtverwaltung resultierten, habe keine Verdrängung der in dem Bereich betreuten Personen stattgefunden. Der Personenkreis verhalte sich grundsätzlich kooperativ. Eine Ausnahme bildeten Menschen mit starker Alkoholisierung, die vermehrt aggressiv aufträten, was schließlich zu Platzverweisen führe. Die Verlagerung bei den Dealern zu albanischen Gruppen nehme auch die Polizei wahr. Diese reisten oft als Touristen für 3 Monate ein. Eine Verdrängung der Drogengeschäfte sei nicht erkennbar, da eine Festnahme lediglich dazu führe, dass diese Person sofort durch andere ersetzt werde.

Positiv sei die sehr gute Zusammenarbeit mit den Sozialeinrichtungen und eine Kenntnis der jeweiligen Verpflichtungen der anderen kenne. Dies sei weiter auszubauen. Weitere Schritte, wie eine höhere Reinigungsfrequenz im Bereich Stellwerk sowie einer besseren Ausleuchtung des Platzes begrüße auch die Polizei.

Durch die vielfältigen polizeilichen Kontakte lasse sich ein erhöhter Bedarf an psychosozialer Betreuung erkennen. Teilweise kämen Personen zur Wache, weil sie einen Beratungs- oder Informationsbedarf hätten. Aus Sicht der Polizei sollte diese Betreuung auch auf den Andreas-Hermes-Platz sowie den Vahrenwalder Park ausgeweitet werden.

Das Stellwerk sei absolut geeignet, sowohl von seiner Arbeit als auch der Örtlichkeit. Eine Abtrennung von den Dealern könnte möglicherweise durch eine bessere Ausleuchtung oder räumliche Abtrennung zu erreichen; dies müsse aber vor Ort geprüft und besprochen werden. Weitere Konsumräume außerhalb des Stellwerkes könnten die Situation insgesamt entzerren; in Hamburg sehe man jedoch die Vorteile der Konzentration auf einen Standort.

Für die Zukunft habe die Polizeidirektion Hannover keine Veränderungsvorschläge. Die Situation sei übersichtlich, die Zusammenarbeit habe sich deutlich verbessert, der Dialog sollte weiter gepflegt werden.

Herr Dr. von Wussow stellte sich als Leiter einer medizinischen Versorgungseinrichtung am Siloah-Krankenhaus vor. Einleitend wolle er der Stadt Hannover danken, dass sie sich um diese Patienten kümmere und sagte, es sei von großem Nutzen, dass Oxycodon so verteilt werden könne, wie dies gehandhabt werde.

Besondere Sorge bereiteten ihm junge Frauen mit Kindern. Diese freuten sich um ihre Kinder, kümmerten sich auch, aber ein tägliches Aufsuchen der Praxis zur Substitution fiel ihnen oft schwer. Daher sei ein Procedere entwickelt worden, nach dem die Patientinnen ziemlich schnell auf eine einmal wöchentliche Substitution gebracht würden. Dieses Angebot gehe einher mit einer Reduzierung der Dosis und der Maßgabe, dass, mit Ausnahme von Cannabis, keine weiteren Drogen genommen würden. Dies werde durch konsequente Analyse von Urinproben überprüft. Durch diese schnelle Rücknahme der Dosis werde auch das Selbstbewusstsein gestärkt und die Hoffnung genährt, künftig drogenfrei leben zu können. Dann beginne oft eine schwierige Phase, wenn noch 3-4 ml gegeben werden müssten. Natürlich sei die Jugendhilfe wegen der Kinder häufig involviert, aber solange keine unmittelbare Gefährdung der Kinder absehbar sei, werde nicht eingegriffen. Die psychosoziale Betreuung sei oft fern und nach seiner Kenntnis gebe es keine Stelle, an die sich ein Arzt wenden könne, um für die Patientin eine Alltagsunterstützung anzufragen.

Eine zweite Gruppe sei die von Russlanddeutschen, die arbeiteten und regelmäßig substituiert würden. Auch für diese Gruppe sei es von großem Vorteil, nur einmal in der Woche das Substitut zu erhalten. Auch diese Menschen müssten die Möglichkeit erhalten, abstinenter leben zu können. Dazu wäre es sehr wichtig, wenn sie sich mit anderen ehemals substituierten treffen könnten um sich gegenseitig zu stärken und neue Beziehungen außerhalb von Drogenkontakten anbieten zu können.

Ratsfrau Klingenburg-Pülm dankte den Gästen für ihre Vorträge sowie dafür, dass es ihnen gelungen sei, sich an die engen Zeitvorgaben zu halten. Dies ermögliche es dem Sozialausschuss, abschließende Fragen zur Vertiefung zu stellen.

Auf Bitten von **Ratsherrn Nicholls** zu weiteren Ausführungen zur Übernachtungssituation Obdachloser in Hamburg erläuterte **Herr Möller**, natürlich verfüge auch die Hansestadt über Obdachloseneinrichtungen, Übernachtungsstätten usw. Das Projekt Nox, das dem Beratungs- und Gesundheitszentrum angehöre war ursprünglich eine Übernachtungsstätte. Inzwischen sei diese zu einer 24-Stunden-Einrichtung umgewandelt worden. Es gebe 35 Plätze, auf denen wohnungslose, drogenabhängige Menschen, schlafen und betreut würden. 5 Plätze seien 1-Tages-Plätze, 10 für ca. 1 Woche Aufenthalt und 20 um eine gemeinsame Hilfeplanung zu erstellen. Die Nachtöffnung sei gerade für diese Klientel sehr gut geeignet. Der enorme Vorteil der Einrichtung, der schließlich auch zur Entlastung des Stadtteils geführt habe, sei, eine vollwertige Alternative für einen erlaubten Aufenthalt zu bieten. Selbst an Sonntagen, wenn die Einrichtung geschlossen sei, hielten sich etliche Personen im Umfeld der Einrichtung auf. Dadurch entstehe ausdrücklich kein rechtsfreier Raum. Die Polizei beobachte die Situation und greife, mit Augenmaß, bei Bedarf ein. Niemand, auch nicht die Anlieger, sei an einer Vertreibung der Szene interessiert. Die Situation insgesamt bestehe so schon seit 2003 und könne als Erfolg gewertet werden.

Herr Leopold ergänzte, Menschen, die Hilfe benötigten wendeten sich an die Einrichtungen, die diese gewährten. Er habe Rückmeldungen aus der Wache am Raschplatz erhalten, wonach sich Reisende nach den Hilfeeinrichtungen erkundigten. Mit Zahlen könne er hier leider nicht dienen. Polizeidirektion Hannover begrüße die Einrichtungen außerordentlich und verhalte sich hier ähnlich, wie von Herrn Möller für Hamburg geschildert. Große Alternativen habe er nicht zu bieten; eine Dezentralisierung biete weder für die Hilfesuchenden noch für die Polizei Vorteile.

Frau Pätzold berichtete, dass einige Einrichtungen von Frauen nicht genutzt würden, da sie oft auch körperliche Gewalterfahrungen machen mussten. Sehr gute Rückmeldungen gebe es zur Einrichtung in der Langensalzastraße, bei der stets der Rückzugsraum positiv hervorgehoben wurde. Der von ihr in der Stellungnahme geschilderte Bedarf nach Ruheräumen müsse noch weiter konkretisiert werden. Ein Bereich davon sollte dann ausschließlich Frauen vorbehalten werden. Diese Überlegungen könnten gemeinsam mit anderen Einrichtungen erweitert werden, wenn ein entsprechendes Konzept erarbeitet werde würde.

Herr von Wussow betonte, Kinder müssten so gut irgend möglich geschützt, wenn immer möglich aber bei den Eltern gelassen werden. Abstinenzbehandlungen würden in der Regel stationär durchgeführt; Kinder dürften nicht mitgebracht werden. Wenn dies geändert werden könnte, wäre dies von großem Vorteil. Er wünsche sich bei der Jugendhilfe eine Ansprechstelle, an die sich mit derartigen besonderen Problemen und Bedürfnissen gewandt werden könne, damit möglichst schnell ein Angebot für die Patientinnen zur Verfügung gestellt werden könne.

Ratsherr Förste sagte, auch aus medizinischer und psychiatrischer Sicht werde inzwischen infrage gestellt, ob die Totalabstinenz Ziel sein müsse, oder ob die Suchttoleranz nicht eher anstrebbar sei. Hier scheine sich ein Paradigmenwechsel abzuzeichnen. Er frage sich daher, ob nicht die Drogenverbotspolitik als gescheitert angesehen werden müsse. In Portugal seien auch harte Drogen nur noch eine Ordnungswidrigkeit, dort hätten sich die Verhältnisse nicht verschlimmert.

Herr Lenzen erklärte, jeder Mensch müsse individuell betrachtet werden. Bei einigen seiner Klienten stelle bereits der Wunsch nach kontrolliertem Konsum eine enorme Verbesserung dar. Andererseits erlebe er auch, dass, wenn ehemals Drogenabhängige berichteten, wie sie es geschafft hätten abstinent zu leben, dies für andere eine Initialzündung sei: „Es ist möglich“.

Ratsherr Albrecht erinnerte daran, dass seinerzeit die Konsumräume in Hamburg, Niedersachsen und Hessen aufgrund einer gemeinsamen Initiative eingerichtet worden seien. Es interessiere ihn zu erfahren, ob auf dem Vorplatz gedealt werde und wenn nicht, wo der Handel stattfinde, inwieweit der benachbarte August-Bebel-Platz Sorge bereite oder ob er eventuell als Pufferzone diene. Darüber hinaus frage er, wie die Nachsorge in Hamburg organisiert sei.

Der medizinische Entzug werde heutzutage offenbar in nur noch wenigen Wochen durchlaufen. Als er sich vor über 30 Jahren erstmals mit dieser Thematik befasst habe, dauerte dies noch 6 Monate oder länger. Bei einem derartig kurzen Zeitraum scheine ihm die Nachsorge umso wichtiger zu sein.

Herr Möller bestätigte, dass der August-Bebel-Platz als Pufferzone vorgesehen sei, teilweise aber mitgenutzt werde. Der Vorplatz selbst biete keinen Sonnen- oder Regenschutz, so dass sich die Menschen dann lieber im Park unter den Bäumen aufhielten. Als 2017 der G20-Gipfel in Hamburg stattfand, war die Polizei vornehmlich mit dessen Sicherung befasst. Das habe dazu geführt, dass der Park auch vermehrt für Drogengeschäfte genutzt wurde. Dies habe sich inzwischen wieder normalisiert. Sicher werde auf dem Vorplatz gedealt, jedoch nicht von professionellen Dealer (die gebe es mehr in St. Pauli), sondern von selbst Drogen Konsumierenden. Der Vorplatz soll entsprechend umgestaltet werden, damit der Park wieder seiner eigentlichen Nutzung dienen kann. Das anliegende Museum für Kunst und Gewerbe habe eine Ausstellung zum Thema Social Design durchgeführt, Objekt dessen war der Vorplatz. Aus dieser Ausstellung heraus werde nun durch die Stadt Hamburg Sonnen- und Regenschutz sowie Sitzmöglichkeiten (keine Bänke, die dem Lagern dienen könnten, sondern Einzelsitze), Lichte und möglicherweise ein Trinkwasserbrunnen installiert.

Nox selbst betreibe keine Nachsorge. Die Menschen, die dort unterkämen seien akut drogenkonsumierend. Die Plätze selbst würden am Tresen der Beratungs- und Kontaktstelle vergeben. Die 24-Stunden-Betreuung biete den Vorteil, dass die Menschen erst einmal zur Ruhe kommen könnten, um dann auch für Beratungsgespräche offen zu sein. Die Einrichtung Adaption sei einmalig. Viele Patienten kämen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Jugendhilfe e.V. biete selbst mit der Fachklinik Hamburg-Mitte eine stationäre medizinische Rehabilitation für Drogen- und Suchtmittelabhängige an.

Herr Köster wies darauf hin, dass nach Änderung der BUB-Richtlinie die Ärzte darüber entschieden, ob eine psychosoziale Betreuung erforderlich ist. Er halte es für dringend notwendig, klare Vorgabe dazu zu machen, dass alle Substituierten mit Minderjährigen im Haushalt zusätzlich in die psychosoziale Betreuung eingebunden würden. Die STEP gGmbH prüfe, wenn sie in Kontakt zu diesem Personenkreis stehe, auch in aufsuchender Sozialarbeit das häusliche Umfeld und entscheide, ob zusätzliche Leistungen, wie ambulant betreutes Wohnen erforderlich sei. Dabei werde das Wohnumfeld regelmäßig aufgesucht, um eine, potenziell vorhandene, Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und dieser entgegenzusteuern.

In diesem Zusammenhang wolle er auf die Leitlinien sowie die Kooperationsvereinbarung in der Landeshauptstadt Hannover zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe deutlich hinzuweisen. Diese müsse noch konsequenter in der Umsetzung Beachtung finden. Dies sei auch kurzfristig möglich, um die Situation für Kinder in diesen Haushalten sicherer zu machen.

Für die aufgekommene Frage, wie die zunehmende Digitalisierung akut drogenabhängigen Menschen zusätzliche Unterstützung bieten könne, könne er sich für die Akutversorgung die Entwicklung eines „Meldeportal“ vorstellen, in dem freie Übernachtungsplätze, Entgiftungsplätze oder auch Substitutionsplätze aufgeführt seien. Für die Klienten, die unter enormem Leidensdruck stünden sei es sehr entmutigend und nicht zumutbar, dutzende von erfolglosen Anfragen zu unternehmen. Die Streetworker könnten über ein solches Portal akut hilfebedürftigen Menschen entsprechende Hilfsangebote zuweisen und diese ggf. auch buchen sowie den Kontakt herstellen. Dieses Portal könnte sicher mit wenig Zeitaufwand sehr zeitnah umgesetzt werden. Zusätzlich könnten die Beratungsstellen in das Portal eingebunden werden.

Anknüpfend an die Fragen in der heutigen Einwohner*innenfragestunde sei klar, dass die entsprechenden Hilfenetzwerke viel stärker in die Konzeptionierung von Übernachtungsstätten für Obdachlose eingebunden werden müssten. Aus seiner Sicht reiche nicht das bloße Bett zur Übernachtung, sondern vielmehr sei auch eine qualifizierte Betreuung, die mit der Möglichkeit zu schlafen, kombiniert werde. Darüber hinaus müsse es Tagesschlafplätze sowie dauerhafte Unterbringungsmöglichkeiten mit entsprechender sozialpädagogischer Betreuung, idealerweise auch mit psychiatrischer Unterstützung, um die gesundheitlichen Einschränkungen ebenfalls zu berücksichtigen, notwendig.

Die STEP gGmbH beobachte seit etwa einem Jahr, dass diejenigen, die psychosoziale Unterstützung aufgrund komorbider Störungen benötigten, zunehmend aus dem Hilfeangebot ausschieden, weil es keine Verpflichtung hierzu mehr gebe. Dadurch könnten die in der psychosozialen Beratung Verbliebenen deutlich besser unterstützt werden.

Herr Köster wies darauf hin, dass die akutmedizinische Versorgung (Entgiftung) schon immer zeitlich knapp bemessen gewesen sei. Daran schließe sich die Entwöhnung in teil- oder ambulantstationärer Therapie an. Dies seien die von Ratsherrn Albrecht genannten 6 Monate. Mit der Klinik am Kronsberg könne hier stadtnah Unterstützung angeboten werden. Danach erfolge die ambulante Nachsorge als abstinentenorientierte Fortführung der Entwöhnungsbehandlung, finanziert maßgeblich über den Rentenversicherungsträger. Diese sei deutlich unterfinanziert und damit ein „Zuschussgeschäft“ für die Träger, die es anböten. Nach wie vor gebe es vielfältiges Hilfesystem mit allen Angebote in der Stadt Hannover. Verbesserungswürdig sei der Zugang zu den Maßnahmen, damit diejenigen, die sie benötigten, auch dorthin gelangten.

Herr Dr. von Wussow machte darauf aufmerksam, dass nach dem Suchtmittel unterschieden werden müsse. Während es bei Heroin einen körperlichen Entzug gebe, der, wenn es zügig gehen solle, dringend stationär gemacht werden müsse. Dies seien die genannten maximal 3 Wochen. Zwar sei der (körperliche) Entzug auch ambulant möglich, wobei die Dosis um jeweils 10 % reduziert werde. Der Patient erlebe dabei 2-3 furchtbare Tage, bis sich das Gehirn an die reduzierte Dosis gewöhnt habe. Nach 1-3 Wochen sei dann die nächste Reduzierung möglich. Die ambulante Therapie biete den Vorteil, dass die Patienten in ihrer gewohnten Umgebung feststellten, dass sie mit immer weniger Drogen auskomme; das Selbstwertgefühl steige.

Die Langzeittherapie von 4-6 Monaten habe viel mit dem Gefühlshaushalt der Patienten zu tun. Einer der maßgeblichen Gründe für den Konsum von Kokain oder Heroin sei, dass damit keinerlei negative Gefühle mehr spürbar seien. Dies sei ein so großer Stimulus, dass diese Drogen weiter genommen würden. Selbst Patienten, die aus voller Überzeugung von den Drogen wegkommen wollten, merkten dann, dass die negativen Gefühle, von denen sie dachten, sie seien verschwunden, wiederkämen. Dies sei der sehr mühsame und langwierige Teil der Behandlung. Wenn es dann schließlich geschafft sei, wäre eine Institution, in der ehemals Drogenabhängige sich darüber austauschen, wie sie mit kritischen Situationen oder negativen Gefühlen umgehen könnten.

Zur Fragen von **Ratsherrn Jacobs** ob es eine Änderung in der Altersstruktur / der Zielgruppen gäbe und wie Prävention sich darauf einrichte, sagte **Frau Lehnert-Ott**, sie sei bei Prisma gGmbH für die Präventionsarbeit zuständig. Hier würden insbesondere Präventionsangebote von Schulen angefragt. Dabei übersteige die Nachfrage die Möglichkeiten. Darüber hinaus fragten auch immer mehr Betriebe an. Insgesamt sei es sehr sinnvoll, mehr in den Multiplikatorenbereich zu investieren, was den vom Land vorgegebenen Richtlinien zu Suchtprävention entspreche.

Herr Lenzen ergänzte, das Neue Land e.V. erhalte vermehrt Anfragen zu Cannabis an Schulen, da die Schulen die Notwendigkeit erkannt hätten, einen eigenen Handlungsplan mit Möglichkeiten sowohl von Hilfe als auch Sanktion zu entwickeln. Teilweise würden die Schulen von dem Problem geradezu überrollt. Dies betreffe alle weiterführenden Schulformen in öffentlicher wie privater Trägerschaft. Auch beim Neuen Land e.V. übersteige die Nachfrage deutlich die Möglichkeiten, diese bedienen zu können. Seit vielen Jahren seien die Mitarbeitenden in der Innenstadt mit dem Projekt Fresh-Up unterwegs, um Jugendliche aufzusuchen, die Alkohol und Drogen konsumierten. Am Opernplatz gebe es seit langem Gothic-Treffen, mit Teilnehmenden aus dem ganzen Bundesgebiet. Viele der Jugendlichen seien erstaunt, dass es Menschen gebe, die sich Zeit für Gespräche nähmen. Diese Angebote werden gerne in Anspruch genommen. Diese Szene sei aus Sicht des Neuen Landes e.V. sehr wichtig und dürfe nicht vernachlässigt werden.

Frau Stadtmüller bat um Informationen, ob auch ältere Menschen von Drogensucht betroffen seien. **Herr Dr. von Wussow** erklärte, Süchtige, die nichts gegen ihre Sucht unternähmen, blieben auch im Alter dabei. Dies führe dazu, dass sie immer mehr andere Dinge vernachlässigten und nicht mehr sozial agieren könnten. Viele „Neusüchtige“ seien auch unter Zuwanderern (wozu er ausdrücklich auch Russlanddeutsche zähle) zu finden. In ihren Herkunftsländern seien sie nicht auf derartiges vorbereitet worden.

Herr Bapat ergänzte, das Durchschnittsalter in der offenen Drogenszene betrage etwa 40 Jahre. Was die harten Drogen wie Heroin oder Kokain betreffe, gebe es in den vergangenen Jahren von immer weniger Nachwuchs.

Herr Gaenshirt sagte, in den Anfangsjahren seiner Arbeit in der Drogenszene habe er eine Statistik über die Teilnehmer im Bauwagen gemacht, damals habe ein Heroinabhängiger durchschnittlich 9 Jahre mit dieser Sucht gelebt. Entsprechend war das Klientel jünger. Inzwischen sei die größte Gruppe die der 30-50-Jährigen. Beispielsweise werde in Kürze ein Klient aufgenommen, der 64 Jahre alt sei. Die Altersstruktur spiele inzwischen in den ambulanten Beratungsstellen keine Rolle mehr. Das sei früher anders gewesen, als Klienten nur bis 30/35 Jahre aufgenommen wurden. Teilweise gebe es auch Änderungen im Leben, so dass Menschen erst mit 40 Jahren oder älter begännen, Drogen zu nehmen.

Herr Möller bestätigte, auch in seiner Einrichtung in Hamburg liege das Durchschnittalter bei ca. 40 Jahren. Als er vor 27 Jahren seine Arbeit in dem Bereich aufgenommen habe, seien die Klienten deutlich jünger gewesen. Andererseits gab es mit 180 (inzwischen unter 70) deutlich mehr Drogentote im Jahr. In Hamburg mache man sich verstärkt Gedanken um die immer älter werdenden aktiv Drogenkonsumierenden. Wer lange Drogen konsumiere sei außerdem körperlich deutlich um mehrere Jahre vorgealtert. Es müssten dringend Überlegungen zu Alten- und Pflegeheimen für diese noch aktiv Drogenkonsumierenden angestellt werden. Hamburg habe damit inzwischen begonnen.

Die Anhörung wurde durchgeführt

TOP 5.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 2903/2019)

Beigeordneter Machentanz stellte den Antrag seiner Gruppe vor. Überall im Stadtgebiet seien Leerstände und Umwandlungen von Wohnraum in pensionsartige Räumlichkeiten zu beobachten. Bei dem hohen Bedarf an Wohnraum seien diese Zweckentfremdungen nicht zu tolerieren.

Ratsherr Döring meinte, der von Beigeordnetem Machentanz geschilderte Eindruck könne durchaus zutreffen. Allerdings seien weder bei der Stadtverwaltung noch bei den Mitgliedern des Rates belastbare Daten über das Ausmaß und die regionale Verteilung in der Stadt bekannt. Auch wolle er darauf hinweisen, dass eine Untervermietung, auch über Portale, im Mietvertrag geregelt sein könne. Von einer Rechtswidrigkeit könne dann nicht mehr gesprochen werden, da sich der Hauptmieter regelkonform verhalte. Nicht einmal über eine Wohnraumzweckentfremdungssatzung könne eine Untervermietung in diesen Fällen verhindert werden.

Es gab gute Gründe, die Wohnraumzweckentfremdungssatzung aufzugeben, zumal inzwischen Arbeiten und Wohnen immer mehr verbunden würden. Es sei sicher nicht im Interesse der antragstellenden Gruppe zu verhindern, dass freiberuflich Tätige, wie bspw. IT-Entwickler*innen, ihre Tätigkeit von zuhause ausübten. Auch diese Frage sei im Vorfeld zu klären.

Zunächst müssten Daten darüber vorliegen, in welchem Umfang und in welchen Stadtteilen Wohnraum in Hannover nicht zum Wohnen genutzt werde. Daher plädiere er für die Annahme des Änderungsantrages.

Ratsherr Nicholls wies darauf hin, dass sich die Politik bereits seit einiger Zeit mit der Frage der möglichen Zweckentfremdung von Wohnraum befasse. Der Stadtbezirksrat Nord sei dazu bereits 2017 tätig geworden. Zu dem Zeitpunkt war die rechtliche Grundlage dazu auf Landesebene noch nicht vorhanden. Gleichwohl sei sicher festzustellen, (auch wenn sich die Verwaltung trotz mehrfacher Anfragen nicht im Stande sah, dies mit Daten für einige innenstadtnahe Stadtteile zu belegen,) dass ein Blick auf die einschlägigen Portale den Eindruck hinterlasse, dass Zweckentfremdung von Wohnraum stattfinde. Offenbar würden ganze Gebäude in Ferienwohnungen umgewandelt und führten dazu, dass immer mehr Bereiche von den Besucher*innen als eine Art „Partymeile“ genutzt würden. Ausdrücklich gehe es nicht um Wohnungen, die von den Mieter*innen oder Eigentümer*innen selbst als Büro für ihre freiberufliche Tätigkeit genutzt würden. Es sei bei der Datenerhebung insbesondere eine Methode zu wählen, die die Bürokratie dabei möglichst gering halte. Im Stadtbezirksrat Nord habe es zu dem Thema am

09. September 2019 eine Anhörung gegeben, bei der der Staatsrat des Hamburger Senates sehr hilfreiche Hinweise dazu gegeben habe, wie dies dort gehandhabt werde. Bspw. werde in Abstimmung mit den Portalen eine sog. Wohnraumschutznummer vergeben, anhand derer die Kontrolle entsprechender Angebote (die grundsätzlich zulässig seien) ermöglicht.

Eine Wohnraumzweckentfremdungssatzung sei sicher nicht für das gesamte Stadtgebiet erforderlich, sondern nur für die stark betroffenen Bereiche. Dort allerdings müsse sie zügig umgesetzt werden.

Ratsherr Albrecht sagte, ein Einschreiten sei aus seiner Sicht bereits jetzt möglich, wenn ausgewiesener Wohnraum dauerhaft gewerblich genutzt werde. Dies gäbe das Baurecht her, wenn es in den Bebauungsplänen entsprechende Vorgaben gebe.

Stadträtin Beckedorf zitierte aus § 1, Abs. 1, Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Niedersächsisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27. März 2019: „Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Gebiete mit Wohnraummangel), durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf (Zweckentfremdung). Die Satzung darf nur erlassen werden, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit wirtschaftlich und zeitlich vertretbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann.“

Einstimmig, mit den Änderungen aus Drucks. Nr. 3309/2019

TOP 5.1.

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Drucksache Nr. 2903/2019: Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover (Drucks. Nr. 3309/2019)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 5.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Zwangsräumungen (Drucks. Nr. 3266/2019)

Beigeordneter Machentanz begründete den Antrag seiner Gruppe. Nach Angaben der Verwaltung gab es in Hannover in 2018 400 Zwangsräumungen. Es sei deutlich geworden, dass nicht einmal ein Konzept vorliege, bei den Zwangsräumungen seien auch keine Mitarbeiter*innen der Stadt anwesend, um den Menschen in dieser heiklen Situation entgegen kommen zu können. Vor 3 Jahren habe er eine Zwangsräumung miterlebt und hätte gerne mit einem*r anwesenden Mitarbeiter*in gesprochen. Leider sei niemand da gewesen und er habe selbst mit der betroffenen Person das Wohnungsamt aufsuchen müssen.

Es müsse ein Konzept entwickelt werden, um Wohnungslosigkeit durch Zwangsräumungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies sei auch volkswirtschaftlich von Vorteil, da dann kein Geld für die entsprechende Sozialarbeit ausgegeben werden müsse.

Ratsherr Döring wies darauf hin, dass Frau Stadträtin Beckedorf in der Ratsversammlung am 28.11.2019 ausführlichst auf eine Anfrage der Gruppe LINKE & PIRATEN sowie umfangreiche Nachfragen des Herrn Beigeordneten Machentanz zu Zwangsräumungen in der Landeshauptstadt Hannover geantwortet und Konzepte vorgetragen habe. Nahezu die gesamte Fragestunde sei für diesen Fragebereich genutzt worden. Wenn das Ergebnis des Vortrages, in dem die umfangreichen präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsräumungen und Wohnungslosigkeit vorgestellt wurden in dem Ergebnis mündeten, es müsse ein Konzept erstellt werden, halte er dies für befremdlich.

Aus seiner Sicht gebe es keinen Bedarf für diese Anträge, da die Konzepte einschließlich sozialarbeiterischer Maßnahmen bereits vorlägen.

Ratsherr Nicholls erinnerte an eine Anfrage seiner Fraktion zu wohnraumerhaltenden Hilfe, die in der Ratsversammlung am 28.03.2019 ausführlich zur Spannbreite der wohnungserhaltenden Hilfen, die seitens der Landeshauptstadt Hannover erbracht werden, beantwortet worden sei. Die Stelle für wohnungserhaltende Hilfen erhalte vom Amtsgericht Hannover Kenntnis über alle Termine von Zwangsräumungen in der Stadt, unabhängig vom Klagegrund. Jeder Haushalt werde mit einer Postkarte angeschrieben, mit der Bitte, sich zu melden. Es erfolge nicht nur eine Meldung, sondern durchaus mehrere Rückfragen. Im Protokoll über die genannte Ratsversammlung sei nachzulesen, wie dezidiert und auf welchen Ebenen gute Arbeit, auch zur kommunalen Wohnungsvermittlung und ggf. Unterbringung, geleistet werde.

Beigeordneter Machentanz machte darauf aufmerksam, dass er in der Ratsversammlung am 28.11.2019 nachgefragt habe, ob der Verwaltung bekannt sei, wo sich die Menschen ein Jahr nach der Zwangsräumung aufhielten. Dies sei der Verwaltung in den wenigsten Fällen bekannt gewesen. Wenn Menschen in ihrer elementaren Krisensituation eine Postkarte erhielten, sei dies keineswegs ausreichend. Er erwarte, dass sich die Verwaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt kümmere.

Herr Ulrichs sagte, Menschen, denen der Wohnungsverlust drohe, hätten bereits einige Zeit zuvor begonnen, ihre Post nicht mehr zu öffnen. Die kleinen weißen Postkarten, die die Stadtverwaltung versende, könnten schnell übersehen werden. Es sei bekannt, dass aufsuchende Hilfe das zu wählende Mittel sei und nicht eine Aufforderung, zu einer Behörde zu gehen. Die Wohnung gehe verloren, gerade weil es Schwierigkeiten mit Behörden gebe. Sicher sei die Stadt Hannover in ihren Bemühungen bestrebt, Hilfe anzubieten. Ob dies ausreiche, wolle er nicht beurteilen. Eine Postkarte sei jedoch deutlich nicht das Mittel der Wahl, wenn Menschen geräumt würden oder drohten, ihres Wohnraumes verlustig zu werden. Hier müsse aufsuchende Sozialarbeit betrieben werden. Es wäre interessant zu erfahren, wie viele Sozialarbeitende von Zwangsräumung bedrohte Mieter*innen aufsuchten und wie viele Haushalte insgesamt besucht würden.

Herr Lüdtke sagte, bei den Wohnungserhaltenden Hilfe seien 4 Mitarbeitende beschäftigt, die auch Hausbesuche machten, um die Menschen zu erreichen. Sollte jemand persönlich nicht erreichbar sein, werde eine Postkarte hinterlassen, da die Erfahrung gezeigt habe, dass Briefe nicht mehr geöffnet würden, aber eine Postkarte wahrgenommen werden kann, ohne dass diese, wie ein Brief „geöffnet“ werden müsse.

Herr Nicholls zitierte aus der Antwort der Verwaltung zur Anfrage seiner Fraktion zu wohnraumerhaltende Hilfen, nachzulesen im Protokoll über die Ratsversammlung am 28.03.2019: „...Dies führt allerdings auch dazu, dass viele Beklagte in einem Räumungsverfahren ihre Briefe nicht mehr öffnen. Daher werden Postkarten versandt. Erfolgt von dem angeschriebenen Haushalt keine Reaktion, wird ein unangemeldeter Hausbesuch durchgeführt. Sollte niemand angetroffen werden, wird eine Visitenkarte im Briefkasten oder direkt an der Wohnungstür hinterlegt mit der Bitte um Rückruf.“

Er gehe daher davon aus, dass die Verwaltung bereits jetzt einiges unternehme, um die Menschen in ihrer schwierigen Situation zu erreichen.

Ratsherr Albrecht erklärte, die beiden genannten Anfragen in den Ratsversammlungen hätten deutlich gemacht, dass die Verwaltung bereits Konzepte verfolge. Der heutige Antrag, ein Konzept vorzulegen, sei vor diesem Hintergrund überflüssig.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.

**Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Entwicklung eines Konzeptes zur Verhinderung von Stromsperren
(Drucks. Nr. 3267/2019)**

Beigeordneter Machentanz wies auf die Antwort der Verwaltung zur Anfrage seiner Gruppe in der Ratsversammlung am 28.11.2019 hin, in der die Verwaltung erklärt habe, sei halte die Erstellung eines Konzeptes zu dem Thema nicht für ihre Aufgabe. Dies bedauere er sehr. Zwar habe sich die Anzahl der Stromsperren innerhalb von 5 Jahren halbiert, aber daran sei weiterzuarbeiten; jede einzelne Stromsperre sei eine zu viel.

Ratsherr Döring erinnerte daran, dass Frau Stadträtin Beckedorf in der Ratsversammlung am 28.11.2019 auch ausführlichst auf eine Anfrage der Gruppe LINKE & PIRATEN sowie umfangreiche Nachfragen des Herrn Beigeordneten Machentanz zu Stromsperren geantwortet und die Konzepte zur Verhinderung von Stromsperren vorgetragen habe. Nahezu die gesamte Fragestunde sei für diesen Fragebereich zu Zwangsräumungen und Stromsperren genutzt worden.

Ratsherr Albrecht machte auf den Enercity-Härtefonds, der von Enercity aus eigenem Antrieb installiert und mit eigenen Mitteln ausgestattet sei und dafür Sorge, dass Kunden, bei denen eine Sperre der Energie- oder Wasserversorgung eine besondere Härte darstellen würde, aufmerksam. Vor diesem Hintergrund könne er nicht erkennen, dass nicht, oder konzeptionslos gehandelt würde.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.

Standortentscheidung: Unterbringung von Personen in der Kleefelder Straße 31 (Drucks. Nr. 3217/2019)

Ratsfrau David sagte, ihre Fraktion habe sich sehr über diese Drucksache gefreut, insbesondere vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 4 durchgeführten Anhörung, zumal hier offenbar überlegt werde, Männer und Frauen getrennt voneinander unterzubringen. Sie wünsche sich sehr, dass ein verstärktes Augenmerk auf wohnungs- und obdachlose Frauen gelegt werde, die in der öffentlichen Wahrnehmung inzwischen vermehrt in Erscheinung träten, nachdem ihre Situation früher weniger offensichtlich war.

Ratsherr Albrecht fragte, ob bereits ein Unterbringungskonzept vorliege. Ursprünglich sollte in der heutigen Sitzung die Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 3321/2019) behandelt werden, in der von verschiedenen Wohnarten und Wohnformen die Rede sei. Es interessiere ihn zu erfahren, ob in der Kleefelder Straße 31 eher ein Wohnprojekt oder ein Wohnheim angedacht sei.

Auch interessiere ihn zu erfahren, wie viele Plätze es geben und wie hoch die Kosten der beschriebenen umfangreichen Umbauarbeiten sein werden.

Herr Lüdtke erklärte, von der Beschaffenheit sei der Standort eher für ein Wohnprojekt geeignet, da alle Bewohner*innen eine eigene, wenn auch kleine, abgeschlossene Wohneinheit haben werden. Allerdings sei ein Wohnprojekt auf 100, ein Wohnheim auf 150 Plätze begrenzt.

Wie in der Drucksache beschrieben, sei der Ankauf getrennt von der Standortentscheidung zu betrachten. Über den Standort solle in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Die vertrauliche Drucksache zu Kauf werde auch die entsprechenden Umbaukosten aufführen, da diese in unmittelbarem Umfang zum Kauf stünden.

Einstimmig

TOP 9.

Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)

Auf Wunsch der Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen

TOP 10.

13. Deutscher Seniorentag in der Landeshauptstadt Hannover – 16.-18.06.2021, HCC (Informationsdrucksache Nr. 3262/2019)

Ohne Aussprache.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.
Bericht der Dezernentin

Stadträtin Beckedorf sagte, ihr lägen keine Punkte zum Bericht vor.

Ratsfrau Klingenburg-Pülm schloss die Sitzung.

Konstanze Beckedorf
Stadträtin

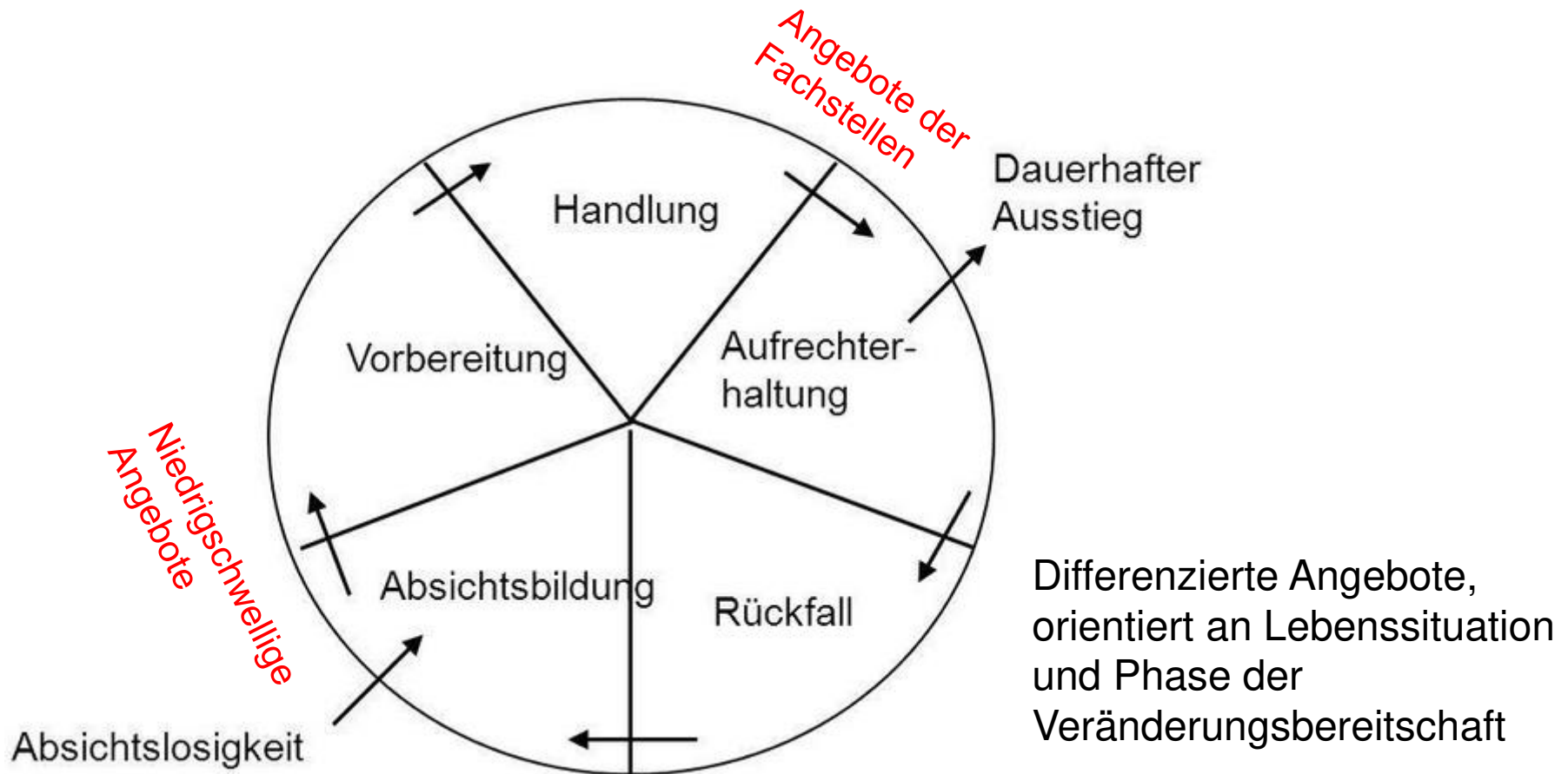
Hanebeck
für das Protokoll



STEP gGmbH Stellungnahme_Seite 8-13.pdf

Wie greifen Ansätze der Drogenhilfe am besten

Exkurs: Phasen der Veränderungsbereitschaft



In Anlehnung an Prochaska & DiClemente, 1986

Wie greifen Ansätze der Drogenhilfe (akzeptanz- und abstinenzorientiert, konsumfreie Räume oder Konsumräume, Einzelfallhilfe oder Großraumversorgung) in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsdienst am besten?

- Die verschiedenen Ansätze schließen sich bei der STEP nicht gegeneinander aus, sie bauen vielmehr aufeinander auf
- Das Suchthilfesystem ist in alle Richtungen durchlässig
- Ressourcenorientierung und Motivationsstärkung
- Im Niedrigschwelligen Bereich hat sich die intensive Kooperation zwischen Polizei und Stellwerk bewährt

Wo will die Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2025 in der Drogenhilfe stehen?

- Das bestehende, sehr gut funktionierende System wurde erhalten und ausgebaut
- Möglichkeiten der Digitalisierung sind ausgebaut und nutzbar
- Kooperation, Zusammenarbeit und die Bildung von trägerübergreifenden Kompetenzpools wurde aktiv vorangetrieben.
- Zugehende/ abholende Angebote wurden ausgebaut, um noch mehr Menschen an das Hilfesystem anzubinden. Synergieeffekte werden wo möglich kostenneutral her gestellt, für neue Angebote werden ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt.
- Neue Angebote: Tagesschlafplätze, Streetworkmobile, niedrigschw. medizinische Versorgung (Somatisch und Psychiatrisch)
- Den Anbietern der Hilfeangebote wird Planungs- und Finanzierungssicherheit als Grundlage ihrer Leistungen zugebilligt

Sind ausstiegsorientierte Angebote in Hannover noch erreichbar und ausreichend vorhanden?

- Gesamthilfesystem in Hannover ist gut ausgebaut
- Angebote der Suchthilfe der STEP sind Teilhabeorientiert
- Frage der Erreichbarkeit muss differenziert betrachtet werden: gesellschaftliches Stigma verstärkt Angst, Scham und Hemmungen
- Ausstiegsorientierten Angebote der Suchthilfe sind gut ausgelastet. Erreichen mit ihrem Angebot aber nur einen Teil der Menschen aus der offenen Drogenszene
- Bedarf an zusätzlichen und differenzierten Angeboten, unter Berücksichtigung von Lebenssituation und Motivationslage.

Notruf Suchtberatung der Fachverbände 2019



Eine gut ausgebaute kommunale Suchthilfe und frühere Hilfen können Leben retten! Sie stehen für:

- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu einem qualifizierten Hilfeangebot, auch digital,
- Raum zur Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung, um weitergehende Hilfeleistungen wie Beratung, Vermittlung oder Behandlung erst zu ermöglichen

Erfolgreiche Suchtberatung gibt es nicht zum Nulltarif!

Suchtberatung kann nur mit einer stabilen, verlässlichen und kostendeckenden Finanzierung gelingen! Zeigen Sie suchtkranken Menschen und ihren Angehörigen, dass sie nicht allein sind. Helfen Sie den Einrichtungen dabei, diesen Menschen zu helfen.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Unterstützung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen sprechen Sie uns an :

Vikas Bapat

Leitung FA Niedrigschwellig

Stellwerk

Augustenstr. 10

30161 Hannover

Mobil: 0177-8893116

Mail: [vikas.bapat@
step-niedersachsen.de](mailto:vikas.bapat@step-niedersachsen.de)

Torsten Köster

Leitung FA Beratung

STEP gGmbH

Odeonstr.14

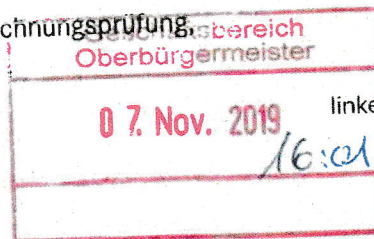
30159 Hannover

Mobil: 0157-33331036

Mail: [torsten.koester@
step-niedersachsen.de](mailto:torsten.koester@step-niedersachsen.de)

Schmiedestraße 39
30159 HannoverGruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss,
den Sozialausschuss,
den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
den Verwaltungsausschuss,
die Ratsversammlung

☎ 05 11 - 168 326 00
☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

05.11.2019

Antrag gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover

Die vorgenannten Ausschüsse, sowie der Rat der Stadt Hannover mögen beschließen:

1. Der Rat der Stadt Hannover stellt fest, dass die Stadt Hannover im Sinne des §1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) als Gebiet zählt, in dem „die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet“ ist¹, die LHH also ein Gebiet mit Wohnraummangel ist.
2. Die Verwaltung wird daher beauftragt, zu den nächsten jeweils erreichbaren Sitzungen der vorgenannten Ausschüsse, sowie der Ratsversammlung einen Entwurf für eine Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Niedersächsische Landtag hat am 27.03.2019 das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) beschlossen.

Dieses Gesetz ermächtigt die Gemeinden für ihr Gebiet Zweckentfremdungssatzungen zu beschließen, wenn auf ihrem Territorium Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen und daher die Wohnraumversorgung gefährdet ist.

Danach wird die Umwandlung von Wohnraum für andere Zwecke, die bauliche Veränderung von Wohnraum, die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen, außerdem der Leerstand und auch die Beseitigung von Wohnraum von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu erteilen ist. Für Verstöße gegen das Gesetz trifft das Gesetz Vorkehrungen in Form von Bußgeldvorschriften.

Dirk Machentanz

¹ zitiert nach NZwEWG, §1, Abs. 1

Gemeinsamer Antrag

(Antrag Nr. 3309/2019)

Eingereicht am 18.12.2019 um 10:07 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen- und Rechnungsprüfung, Sozialausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Drucksache Nr. 2903/2019: Wohnraum-Zweckentfremdungssatzung für Hannover

**Antrag
zu beschließen:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, schnellstmöglich Zahlen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie viele Wohnungen in Hannover dauerhaft nicht zum Wohnen zur Verfügung stehen und welche Auswirkungen dies auf den Wohnungsmarkt hat.

Gleichzeitig wird die Verwaltung aufgefordert, bis zur Sommerpause die finanziellen und personellen Auswirkungen einer möglichen Wohnraumzweckentfremdungssatzung darzustellen.

Begründung

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Hannover ist angespannt. Aufgrund der geänderten Landesgesetzgebung, die nunmehr den Beschluss kommunaler Wohnraumzweckentfremdungssatzungen ermöglicht, ist es daher für Hannover sinnvoll, zu ergründen, ob die dauerhafte Nutzung von Wohnraum für nicht permanente Wohnzwecke (wie z.B. durch dauerhafte Airbnb-Vermietungen) in der Stadt ein Problem ist und wie hoch die Kosten für Maßnahmen einer Regulierung dieser Wohnraumzweckentfremdungen wären.

Lars Kehlich
Fraktionsvorsitzender

Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 18.12.2019

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

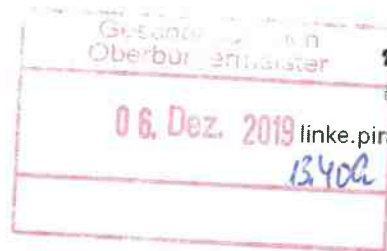
Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

0511 - 168 326 00

0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

In den Sozialausschuss,
den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss,
den Verwaltungsausschuss,
die Ratsversammlung



6.12.2019

Antrag gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Konzept zur Verhinderung von Zwangsräumungen entwickeln

Die Verwaltung wird aufgefordert, bis März 2020 ein Konzept vorzulegen, wie in Zukunft Zwangsräumungen vermieden werden können.

Begründung:

Laut Angaben der Verwaltung gab es 2018 in Hannover 400 Zwangsräumungen. Ist erstmal die Wohnung weg, wird es ganz schwer aus der verhängnisvollen Abwärtsspirale heraus zu kommen. Nicht selten steht am Ende Obdachlosigkeit. Sozialpolitisch sind das 400 Einzelschicksale mit Multiplikator-Effekten bis hin zur offenen Stigmatisierung. Auch immer mehr Kinder und alleinerziehende Frauen sind davon betroffen.

Aber auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus ist die Praxis der Zwangsräumungen ein gesellschaftlicher und finanzpolitischer Amoklauf. Jede Zwangsräumung ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Dieses Geld sollte unserer Auffassung nach zur Vermeidung solcher Zwangssituationen verwendet werden.

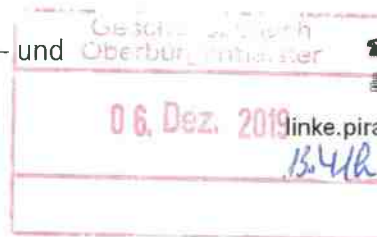


Dirk Machentanz

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

In den Sozialausschuss,
den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten,
den Verwaltungsausschuss,
die Ratsversammlung



☎ 05 11 - 168 326 00
☎ 05 11 - 168 326 08
✉ linke.piraten@hannover-rat.de

6.12.2019

Antrag gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Konzept zur Verhinderung von Stromsperren entwickeln

Die Verwaltung wird aufgefordert, bis März 2020 ein Konzept vorzulegen, wie in Zukunft Stromsperren vermieden werden können.

Begründung:

Auf Grund unserer Anfrage in der letzten Ratssitzung wurde öffentlich, dass erfreulicherweise die Anzahl der Stromsperren in Hannover in den letzten Jahren im Gegensatz zu anderen Regionen signifikant gesunken sind. Gleichzeitig sind 2.400 Stromsperren in 2018, 2.400 zu viel.

Es sind 2.400 Einzelschicksale denen geholfen werden muss.


Dirk Machentanz

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3217/2019

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Standortentscheidung: Unterbringung von Personen in der Kleefelder Straße 31

Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen

unter dem Vorbehalt des Grunderwerbs durch die Landeshauptstadt Hannover in der Kleefelder Straße 31 eine Unterkunft für Personen einzurichten und zu betreiben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Unterkunft in der Kleefelder Straße ist aufgrund der Baulichkeit vorrangig für Einzelpersonen geeignet. Ob dort alleinstehende Frauen oder Männer oder gegebenenfalls beide Personengruppen untergebracht werden, entscheidet die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt anhand des dann akuten Bedarfes. In der Unterkunft sollen mindestens 10 barrierefreie Unterbringungsplätze geschaffen werden.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen des Kaufes sowie die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen und die übrigen Bedingungen des Kaufvertrages, werden den zuständigen Gremien in einer vertraulichen Beschlussdrucksache vorgelegt. Auch die Kosten für den Betrieb (Betreibervertrag), werden den Gremien nach Durchführung eines Vergabeverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Begründung des Antrages

Im Jahr 1967 hat die Landeshauptstadt Hannover das Grundstück Kleefelder Straße 31 an die Stiftung Hannoversche Kinderheilstätte (nachfolgend Stiftung genannt) zur Errichtung eines Schwesternwohnheims verkauft. Der Kaufpreis wurde vom damaligen Amt für Krankenanstalten übernommen. Die Gebäude wurden von der Stiftung errichtet.

Der Kaufvertrag sieht vor, dass die Landeshauptstadt Hannover einer Weiterveräußerung zustimmen muss. Sie kann in diesem Fall auch ein vertraglich vereinbartes

Wiederkaufsrecht ausüben.

Die Gebäude werden derzeit noch für Pflegepersonal für Wohnzwecke genutzt. Die Anlage entspricht aber nicht mehr den heutigen Anforderungen und die Stiftung möchte sich davon trennen. Für Auszubildende hat die Stiftung ab 2020 eine andere Lösung auf dem privaten Markt gefunden.

Die Stiftung ist auf die Landeshauptstadt Hannover zugekommen, um die verschiedenen Möglichkeiten zu erörtern. Die Stiftung will den Erlös für das neue Mutter-Kind-Zentrum AUF DER BULT einsetzen.

Da die Landeshauptstadt Hannover selbst großen Bedarf an Flächen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben hat, wurden verschiedene Nutzungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass die Gebäude sehr gut für die Unterbringung von Personen genutzt werden können.

Das Objekt besteht aus drei drei- bis fünfgeschossigen Häusern und bietet Platz für insgesamt ca. 100 Personen. Neben einer großen Anzahl an Einzelzimmern mit ca. 18 qm, gibt es auch wenige große Appartements. Die Einzelzimmer verfügen alle über ein kleines Badezimmer mit Waschbecken und teilweise Dusche. Diese Zimmer sollen im Rahmen einer Modernisierung alle mit WC und Dusche ausgestattet werden. Darüber hinaus sollen die Zimmer kleine Pantryküchen erhalten. Bisher gibt es im Gebäude Gemeinschaftstoiletten und -küchen.

Nach einem entsprechenden Umbau könnten die untergebrachten Personen dann in kleinen Einzimmerappartements leben. Die Unterkunft würde damit über einen qualitativ guten und zukunftsweisenden Standard verfügen und entspricht den Anforderungen aus der DS 0863/2019.

Zudem sind im Rahmen eines neuen Bauantrages zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz, wie beispielsweise zusätzliche bauliche Rettungswege, zu erwarten. Ansonsten ist das Gebäude dem Alter entsprechend in einem guten nutzbaren Zustand.

Mit dem Haushaltsbegleitantrag H-0184/2017 wurde die Verwaltung beauftragt, zwei neue Standortvorschläge für Obdachlosenunterkünfte zu erarbeiten. Dafür hat die Verwaltung mit der Drucksache 0492/2018 verschiedene neue Obdachlosenunterkünfte (Neubau und Umnutzung von Flüchtlingswohnheimen) beschließen lassen. Einer der beschlossenen Standorte (Karl-Immhoff-Weg) konnte nicht realisiert werden, weil mittlerweile eine private Initiative auf dem Grundstück ein „Housing First-Projekt“ für Obdachlose realisiert. Die hier vorgeschlagene Unterkunft in der Kleefelder Straße 31 ersetzt diese fehlende Unterkunft.

Darüber hinaus entspricht die Unterkunft in der Kleefelder Straße 31 dem, mit den Drucksachen 15-0232/2016 und 15-2421/2019 N1 zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Stadtbezirksrats Mitte, nach einer zusätzlichen und qualitativen Unterkunft im Stadtbezirk.

Gegenwärtig verfügt die Landeshauptstadt Hannover über Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen für insgesamt 1.450 Obdachlose, die mit 1.328 Personen zu 92% belegt sind. Darunter sind einige Modulunterkünfte, die aufgrund ihres Standortes perspektivisch geschlossen werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Kapazität einer neuen Unterkunft in der Kleefelder Straße 31 dringend erforderlich.

Aufgrund der Einzimmerappartements handelt es sich bei der Unterkunft um ein Wohnprojekt, welches sich in erster Linie für die Unterbringung von alleinstehenden Personen eignet. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Bedarfes plant die Verwaltung dort alleinstehende obdachlose Frauen und Männer in getrennten Häusern unterzubringen. Der Betrieb der Unterkunft soll einem externen Betreiber im Rahmen eines Vergabeverfahrens übertragen werden. In der Unterkunft sollen Sozialarbeiter*innen mit dem Schlüssel 1:50 eingesetzt werden.

Dem Antragstext entsprechend, soll die Kleefelder Straße 31 als Unterkunft für Personen genutzt werden. Dies sind nach gegenwärtiger Planung und Bedarf obdachlose Personen.

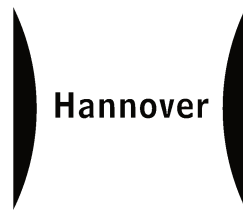
Da das Gebäude langfristig als Unterkunft genutzt werden soll, behält sich die Verwaltung mit dieser Formulierung vor, bei einer geänderten Sachlage flexibel zu reagieren und dort auch Flüchtlinge unterzubringen.

Die Einrichtung und der Betrieb einer Unterkunft in der Kleefelder Straße 31 steht unter dem Vorbehalt, dass die politischen Gremien auch dem Kauf der Immobilie zustimmen. Um diese Absichten umsetzen zu können, wurde mit der Stiftung die Ausübung des Wiederkaufsrechts vereinbart. Die Bedingungen des Kaufvertrages werden den Gremien in einer vertraulichen Beschlussdrucksache vorgelegt. Beide Drucksachen haben einen unterschiedlichen Gremienlauf, sollen aber zeitgleich im Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorliegen.

61.6

Hannover / 03.12.2019

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3321/2019

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Obwohl bei der Unterbringung von Obdachlosen zwischen den verschiedenen Geschlechtern unterschieden wird und es neben reinen Frauen- und Männerunterkünften auch spezielle Unterkünfte für Lesben, Schwule und Transsexuelle gibt, ist die beigefügte Satzung als gesetzliche Regelung geschlechterneutral gehalten. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderung.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme

Bezeichnung

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit

0,00

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 31505 Unterbringung von Personen

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Öffentlichrechtl. Entgelte 11.600.000,00

Saldo ordentliches Ergebnis

11.600.000,00

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der in der Satzung enthaltenen neuen Gebührensätze und der Ausweitung des zahlungspflichtigen Personenkreises, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Erträge im Produkt 31505 zu rechnen. Die Höhe der Erträge ist abhängig von der Unterbringungsform, der Anzahl der untergebrachten Personen und der Haushaltszusammensetzung der untergebrachten Personen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage (siehe Begründung) ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen von rund 3,9 Mio. €. Bei gleichbleibenden Unterbringungszahlen beträgt das gesamte Gebührenaufkommen auf Grundlage dieser Satzung voraussichtlich rund 15,5 Mio. € pro Jahr. Damit steigen die jährlichen Gebühreneinnahmen um rund 11,6 Mio. €.

Ein Teil dieser Gebühreneinnahmen ist vom Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu übernehmen.

Für die laufende Bearbeitung der zusätzlichen Gebühren- und Leistungsfälle ist zusätzliches Personal notwendig, welches zusätzliche Personalkosten verursachen würde. Der konkrete Personalmehrbedarf ist noch zu prüfen und nicht Bestandteil dieser Drucksache.

Die Landeshauptstadt Hannover hat derzeit rund 5.300 Obdachlose und Geflüchtete untergebracht. Davon verfügen in etwa zwischen 300 und 500 Personen über ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen um die maßgebliche Unterkunftsgebühr zu zahlen. Der weit überwiegende Teil der Personen hat einen vollen oder zumindest ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ist damit von der Gebührenerhöhung nicht direkt betroffen. Ein kleiner Teil der untergebrachten Personen hat als EU-Zuwanderer keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover ist rechtlich verpflichtet Obdachlose und Flüchtlinge unterzubringen. Rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Obdachlosen ist das „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) und für die Unterbringung von Flüchtlingen das „Niedersächsische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in

Verbindung mit dem Asylgesetz (AsylG) und dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG). Zur konkreten Ausgestaltung hat die Landeshauptstadt Hannover folgende Satzungen erlassen:

- Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186)
- Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721)
- Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001)
- Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531).

Diese teilweise Jahrzehnte alten Satzungen werden der aktuellen Unterbringungssituation und der aktuellen Rechtslage nicht mehr gerecht. So stellt beispielsweise die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen noch auf das Bundessozialhilfegesetz ab, welches bereits im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

Durch die beigefügte Satzung werden die obengenannten Satzungen aufgehoben und durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Im Wesentlichen hat die neue Unterbringungssatzung zwei große Änderungen gegenüber den alten Regelungen. Zum einen wird durch die rechtliche Gleichstellung eine Gleichbehandlung von Obdachlosen und Flüchtlingen im Rahmen der Unterbringung erreicht, zum anderen sind deutlich höhere Gebührenerträge zu erwarten.

1. Gleichbehandlung von Obdachlosen und Geflüchteten

Der Verwaltungsausschuss hat bereits mit Beschluss des Antrages DS 0863/2019 die wesentlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Unterbringungsstandards insbesondere mit Blick auf die Größe, die Ausstattung und den Umfang der sozialen Betreuung für Obdachlose denen der Flüchtlinge angeglichen werden.

Diese Angleichung war auch notwendig, da in der Praxis die Personengruppe der Obdachlosen und die der Geflüchteten nicht mehr klar voneinander zu unterscheiden ist.

Obdachlos sind Menschen, die weder eine Wohnung noch eine andere Möglichkeit des Wohnens haben. Sie werden im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 NPOG) untergebracht. Bei einem Teil der Obdachlosen handelt es sich um Ausländer aus EU-Staaten und Personen mit Migrationshintergrund.

Geflüchtete im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die im Rahmen eines Asylverfahrens nach Deutschland gekommen oder illegal eingereist sind. Dazu gehören auch Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind (z.B. weil der Asylantrag abschlägig beschieden ist).

Bei Geflüchteten deren Asylantrag anerkannt wird, entfallen die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung als Flüchtling. Mangels einer eigenen Wohnung wird dieser Personenkreis dann ebenfalls bis zum Bezug einer eigenen Wohnung als obdachlos untergebracht. Da sich bei dieser Personengruppe zunächst nur der Aufenthaltsstatus ändert, sie aber gleichzeitig den selben Bedarf an Unterbringung und sozialer Betreuung haben wie zuvor, bleiben diese obdachlosen Geflüchteten in der Regel in den

Flüchtlingsunterkünften. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass sich ein unterschiedlicher Aufenthaltsstatus und damit auch eine unterschiedliche Rechtsgrundlage der Unterbringung durch eine Familie zieht. D.h. einige Familienmitglieder sind als Flüchtlinge und andere als Obdachlose untergebracht. Obwohl der Gesetzgeber für die Flüchtlingsunterbringung und die Unterbringung von Obdachlosen verschiedene Rechtsgrundlagen, festgemacht am Aufenthaltstitel, vorsieht, ist damit eine strikte Trennung beider Personengruppen bei der Unterbringung mit Rücksicht auf den Schutz der Familie gar nicht möglich.

Die Unterbringung von Aussiedler*innen hat in der Praxis heute kaum noch Bedeutung. Seit einer gesetzlichen Änderung gibt es keine spezialgesetzliche Norm für die Unterbringung von Aussiedler*innen mehr. Die derzeit rund 20 Personen pro Jahr werden vorübergehend als Obdachlose untergebracht.

Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Gleichstellung der Personenkreise im Rahmen der Unterbringung notwendig.

Für die Unterkünfte bedeutet dies, dass es zukünftig keine Unterschiede bei der Größe, Ausstattung und dem Umfang der sozialen Betreuung geben soll. Die Unterkünfte unterscheiden sich zukünftig nur noch an der Zielrichtung und dem Inhalt der sozialen Betreuung. Damit sollen Geflüchtete und Obdachlose zukünftig nicht auf Grundlage ihres Aufenthaltsstatus, sondern entsprechend ihres Hilfebedarfs untergebracht werden. Das bedeutet nicht, dass zukünftig Obdachlose und Geflüchtete zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden sollen. Vielmehr wird es auch zukünftig Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Überwindung der Wohnungslosigkeit und der damit einhergehenden Probleme gerichtet ist und in denen Obdachlose untergebracht werden, die genau diese Hilfe benötigen. Gleichzeitig wird es Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Integration ausgerichtet ist und in denen Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und anerkannte (obdachlose) Flüchtlinge gemeinsam untergebracht werden. In diesem Zusammenhang sind zukünftig dann aber auch Unterkünfte denkbar, in denen die soziale Arbeit auf spezifische Personengruppen, wie beispielsweise Zuwanderer aus Südosteuropa, ausgerichtet ist.

2. Gebühren von Obdachlosen und Geflüchteten

Bei der bisherigen Rechtslage stellt sich die Gebührenerhebung wie folgt dar:

a) Obdachlose (einschließlich der als obdachlos untergebrachten anerkannten Flüchtlinge) zahlen eine Gebühr. Diese beträgt:

- bei der Unterbringung in Wohnungen zwischen 4,95 € und 5,70 € pro qm monatlich
- bei der Unterbringung in „Mobilheimen“ 106,50 € monatlich pro Person
- bei der Unterbringung in einem „festen“ Gebäude 159 € monatlich pro Person

Die Haushaltszusammensetzung findet bei dieser Gebühr keine Berücksichtigung, so dass beispielsweise für Kinder dieselbe Gebühr wie für Erwachsene zu zahlen ist.

Obdachlose, die über kein eigenes Einkommen verfügen, haben einen entsprechenden Anspruch beim jeweiligen Sozialleistungsträger. Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, haben sie einen entsprechenden Anspruch auf ergänzende Leistungen.

b) Flüchtlinge, die unter den § 1 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, eine Kostenbeteiligung von 186,62 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 107,37 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen über 5 Jahre. Für Haushaltsangehörige bis 5 Jahren wird eine Kostenbeteiligung von 97,15 € erhoben. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch keine bzw. nur eine anteilige Kostenbeteiligung erhoben.

Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

- c) Flüchtlinge, die unter den § 2 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, ein privatrechtliches Entgelt von 153,50 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 76,50 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch kein bzw. nur ein anteiliges Entgelt gefordert.

Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

Für alle diese Personengruppen bzw. Gebühren erfolgte die letzte Anpassung der Gebührenhöhe in den Jahren 2001 bis 2005.

Bei der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzung gibt es für alle untergebrachten Personenkreise - unabhängig vom Rechtsstatus bzw. Unterbringungsgrund - nur ein Gebührenmodell. Das Gebührenmodell ist nach Haushaltsgröße gestaffelt, so dass mit zunehmender Familiengröße eine geringere Gebühr pro Person zu zahlen ist. Darüber hinaus wird der unterschiedliche Unterbringungsstandard (Notunterkunft, Wohnheim, Wohnprojekt, Wohnung) bei der Gebühr berücksichtigt.

Die Gebühren sind in voller Höhe von den Sozialleistungsträgern zu übernehmen, soweit kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist und dem Grunde nach ein Anspruch besteht.

Für die Benutzung der Notschlafstellen, in denen Obdachlose ohne Zuweisung übernachten können, wird keine Gebühr erhoben.

Das Verhältnis der Gebühr zu den tatsächlichen Kosten ergibt sich aus der Anlage 2 „Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Kostendeckungsgrad beträgt in Wohnungen voraussichtlich ca. 75 %, in Wohnprojekten ca. 56% und in Wohnheimen ca. 41 %. Derzeit sind keine Notunterkünfte mehr in Betrieb. Anhand der Kosten der vergangenen Jahre ist für den Fall, dass wieder eine Notunterkunft in Betrieb genommen werden muss, mit einem Kostendeckungsgrad zwischen 30 % und 50% zu rechnen.

61.6
Hannover / 23.12.2019

Satzung
über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter
in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung
- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG),
 - b) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,
 - c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (6) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z.B. Betreiber). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 3

Notschlafstellen

- (1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.
- (3) Die Vorschriften der § 4, § 5, § 12, § 13 und § 14 finden keine Anwendung.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit Auszug der Benutzerin / des Benutzers,
 - b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - e) durch den Tod der Benutzerin / des Benutzers.
- (4) Der Verzicht der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer ist gegenüber dem Betreiber oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 5

Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der Benutzerin / dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Benutzerin / der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) die Benutzerin / der Benutzer eine oder mehrere Person(en) ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
 - g) die Benutzerin / der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohner, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen / Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) die Benutzerin / der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,
 - j) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) die Benutzerin / der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,

- p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 6

Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.
- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin / der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann die Landeshauptstadt Hannover das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen der Hausordnungen erlauben.

§ 7

Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Unterbringung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.
- (5) Der Benutzerin / dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin / der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie / er dieser Aufforderung

nicht nach, kann die Landeshauptstadt Hannover oder der Betreiber im Wege der Ersatzvor-
nahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der Be-
nutzerin / dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

- (7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbe-
reich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (8) Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände,
die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder
andere Benutzerinnen / Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird un-
widerleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben
hat. Die Sachen werden dann verwertet.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüs-
sen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet.
- (12) In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und
sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 8

Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit
der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den
Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem
Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Haus-
ordnungen, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berech-
tigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des
Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein be-
fristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von
der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen
/ Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer
Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

- (4) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten. Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen kann die Landeshauptstadt Hannover oder die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen auch beauftragten Dritten den Zugang zu den Räumen gewähren.
- (5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).
- (6) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die von ihr / ihm verursachten Schäden. Sie / er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin / der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin / der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten der Benutzerin / des Benutzenden die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer und Besucherinnen / Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen / die Benutzer bzw. deren

Besucherinnen / Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen / der Benutzer übernommen.

- (4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.

§ 10

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin / des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11

Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen / die Benutzer der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) In Wohnungen sind die Energiekosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

§ 14

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 15

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin / der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 12 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
- (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.2020 (*Beschlussfassung + 4 Monate*) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186), die Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721), die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001), die Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531) außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße und der Unterkunft folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Notunterkunft	Wohnheim	Wohnprojekt	Wohnung
1 Person	267 €	329 €	370 €	411 €
2 Personen	332 €	409 €	460 €	511 €
3 Personen	394 €	485 €	545 €	606 €
4 Personen	466 €	574 €	645 €	717 €
+ jede weitere Person	+ 60 €	+ 74 €	+ 83 €	+ 92 €

Anlage 2

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 01.10.2019)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden. In Wohnungen gibt es in der Regel keine Sozialarbeit vor Ort.

Wohnprojekte sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden, in denen ausschließlich Personen aufgrund dieser Satzung untergebracht sind. In Wohnprojekten 1- bis 2-Bettzimmer mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnprojekten gibt es eine Sozialarbeit oder eine städtische Verwaltung vor Ort.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmern mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnheimen gibt es eine soziale Betreuung vor Ort sowie einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen oder in denen mehr als 200 Personen untergebracht sind.

Wohnungen

Diverse angemietet Wohnungen

Wohnprojekte

Albrecht-Schaeffer-Weg 107 / 109

Cäcilienstr. 5

Dorfstr. 5 / 5 A

Gollstr. 31

Geveker Kamp 9 - 13

Glücksburger Weg 15 / 15 A

Haltenhoffstr. 175 - 183

Hebbelstr. 57 A / B

Hermann-Ehlers-Allee 100

Jordanstr. 30

Kopernikusstr. 7

Nikolaas-Tinbergen-Weg 6 / 8

Nußriede 4 C / D

Ohebruchstr. 10

Oheriedentrift 50 / 52

Schulenb.Landstr.167 - 225

Wülferoder Weg 1 - 9

Wohnheime

Alte Peiner Heerstr. 2 A

Alt Vinnhorst 82 A - F

Hischestr. 6

Janusz-Korczak-Allee 16

Alt Vinnhorst 84 A - C
Am Ahlemer Holz 2
Am Annateich 3
Am Bahndamm 67
Am Mittelfelde 65 / 67
Am Nordhang 9 A -D
Am Waterlooplatz 8 A - F
Anderter Str. 101
Baumschulenallee 31 A - D
Büttnerstr. 19
Burgweg 13
Deisterstr. 33
Dorotheenstr. 8 A - C
Eichenweg 81
Feodor-Lynen-Str. 3 A - D
Fuhsestr. 28
Grazer Str. 5
Heimatweg 25 K - N
Helmkestraße 25 A - H
Hildesheimer Str. 161
Hildesheimer Str. 30

Kampstr. 11 A - E
Karlsruher Str. 2 D - F
Laher- Feld- Str. 33 A - C
Lammstr. 3
Langensalzastr. 17
Meklenheide Straße 27 A - C
Munzeler Str. 25
Podbielskistr. 115 C - F
Rendsburger Str. 15 A - D
Rumannstr. 17 / 19
Sahlkamp 30 A - C
Scheibenstandsweg 9 A - E
Steigertahlstr. 24 A - C
Tresckowstr. 45
Türkstraße 14
Vinnhorster Weg 73 A
Winkelriede 14
Woermannstr. 47 A - G
Wörthstr. 10
Wülferoder Str. 30 A - B
Schulenburg Landstr. 335

Notunterkünfte

Expo Plaza 1
Petit-Couronne-Str. 30

Anlage 2 zur Drucksache „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover“

Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage der Gebührenkalkulation sind für die tatsächlichen Kosten (Abrechnung) der Jahre 2017 und 2018. Die Prognose für das Jahr 2019 basiert auf eine Hochrechnung der im ersten Halbjahr 2019 tatsächlich angefallenen Kosten. Bei der Prognose für das Jahr 2020 wird von einer Kostensteigerung in Höhe von 1,5% gegenüber dem Jahr 2019 ausgegangen.

Die zu berücksichtigenden Kosten sind im Produkt 31505 – Unterbringung von Personen enthalten, wobei nicht alle im Produkt enthaltenen Kosten im Rahmen dieser Kalkulation umlagefähig sind. So finden beispielsweise Kosten für den Betrieb der Notschlafstellen (für die keine Gebühren erhoben werden) hier keine Berücksichtigung. Bei den Zahlungen an die Betreiber der Unterkünfte wurden die Kosten nur insoweit berücksichtigt wie sie für den Betrieb der Unterkünfte notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten, die die Betreiber für Reinigung, Strom, Gas, Wasser und die Ersatzbeschaffung von Inventar leisten müssen. Die Betreiberkosten für das Personal der sozialen Arbeit und für den Wach- und Sicherheitsdienst wird in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt und nur nachrichtlich aufgeführt.

Angewandt wurde die Divisionskalkulation, das heißt die durchschnittlichen Kosten pro Platz wurden ermittelt, in dem die jährlichen Gesamtkosten durch die durchschnittliche Platzzahl (Kapazität) dividiert wurde. Für die Zeiträume von 2017 bis Mitte 2019 wurde dabei die tatsächliche Kapazität und damit die Schließung und Neueröffnung von Unterkünften berücksichtigt. Für die zukünftigen Zeiträume wurde von einer gleichbleibenden Kapazität ausgegangen. Hintergrund ist, dass bis Ende 2020 keine nennenswerten Schließungen oder Neueröffnungen geplant sind. Dies spiegeln auch die Unterbringungszahlen wieder, die seit Mitte 2018 relativ konstant bleiben.

Für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades wurden die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Bezug zur durchschnittlichen Gebühr nach der vorliegenden Satzung dargestellt. Die pro Person zu zahlende Gebühr sinkt mit steigender Haushaltsgröße. Die durchschnittliche Gebühr wurde ermittelt in dem für jede Unterkunftsart die Gesamtgebühren entsprechend der tatsächlichen Haushaltsgrößen durch die tatsächliche Personenzahl dividiert wurde.

2. Wohnungen

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	136.959,12	965.234,70	579.251,60	587.940,37
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	2.557.839,49	2.543.567,05	2.400.944,36	2.436.958,53
3	sonstige ordentliche Aufwendungen	24.072,16	19.097,10	8.194,50	8.317,42
4	Abschreibungen	413,00	413,00	414,00	420,21
5	Summe der Kosten	2.719.283,77	3.528.311,85	2.988.804,46	3.033.636,53
6	Durchschnittliche Kapazität	788	797	771	777
7	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.450,87	4.427,70	3.875,50	3.904,29
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	287,57	368,97	322,96	325,36
9	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	244,00	244,00	244,00	244,00
10	Kostendeckungsgrad	84,85%	66,13%	75,55%	74,99%
11	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	411,00	411,00	411,00	411,00
12	Nachrichtlich: Sozialarbeit / Soziale Betreuung	120.389,51	138.801,00	125.929,92	127.818,87

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind von der Landeshauptstadt Hannover angemietete dezentrale Wohnungen. Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind hier die Mieten, einschließlich der Mietnebenkosten. Die Energiekosten für die Wohnungen sind nicht enthalten; diese müssen von den Bewohnern direkt gezahlt werden. Darüber hinaus sind hier Kosten für die bauliche Instandhaltung bzw. Schönheitsreparaturen enthalten, soweit die Landeshauptstadt Hannover diese als Mieter tragen muss.

Zu Zeile 4 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnungen getätigt hat. Dies sind beispielsweise Kücheneinrichtungen.

3. Wohnprojekte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Wohnprojekte	93.388,65	654.160,76	441.743,34	448.369,49
2	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Schlichtwohnungen	70.842,46	426.039,19	370.054,49	375.605,31
3	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Wohnprojekte	1.478.870,48	1.696.613,96	1.616.025,48	1.640.265,86
4	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Schlichtwohnungen	566.175,21	492.206,37	536.836,80	544.889,35
5	Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte	546.260,14	603.068,17	633.942,18	643.451,31
6	sonstige ordentliche Aufwendungen Wohnprojekte	18.894,44	17.871,26	13.874,76	14.082,88
7	sonstige ordentliche Aufwendungen Schlichtwohnungen	3.751,36	33.243,19	13.297,86	13.497,33
8	Abschreibungen Wohnprojekte	9.017,64	9.216,13	9.214,00	9.352,21
9	Abschreibungen Schlichtwohnungen	15.579,49	14.097,75	14.004,00	14.214,06
10	Summe der Kosten	2.802.779,87	3.946.516,78	3.648.992,91	3.703.727,80
11	Durchschnittliche Kapazität	767	818	866	859
12	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.653,51	4.824,59	4.213,87	4.311,67
13	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	304,46	402,05	351,16	359,31
14	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	200,00	200,00	200,00	200,00
15	Kostendeckungsgrad	65,69%	49,75%	56,95%	55,66%
16	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	370,00	370,00	370,00	370,00
17	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	1.060.387,32	1.170.661,75	1.230.593,64	1.249.052,55

Anmerkungen:

Die Bezeichnung Wohnprojekte gab es bisher nur für spezielle Unterkünfte für Geflüchtete. Die für die Unterbringung von Obdachlosen vorhandenen Schlichtwohnungen entsprechen von Ihrer Ausgestaltung (abgeschlossene Wohneinheiten, niedriger Betreuungsstandard, weitgehend selbständige Lebensführung) her den Wohnprojekten für Geflüchtete und werden diesen gleichgesetzt. Dies entspricht auch dem Sinn der Drucksache 0863/2019.

Zu Zeile 3 und 4 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für die Wohnprojekte für Geflüchtete sowie die Pachtzahlungen für die Schlichtwohnungen. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der Schlichtwohnungen enthalten.

Zu Zeile 5 Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung (und in Ausnahmefällen einen Wach- und Sicherheitsdienst) können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 17 aufgeführt.

Zu Zeile 8 und 9 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnprojekten getätigt hat (z. b. für Kücheneinrichtungen) sowie um Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Sanierungsmaßnahmen eigener Gebäude.

4. Wohnheime

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	431.389,12	3.099.946,41	2.342.539,68	2.377.677,78
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	5.334.442,17	5.941.695,76	5.380.387,88	5.461.093,70
3	Umlagefähige Betreiberkosten	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	92.045,01	88.961,85	88.376,20	89.701,84
5	Abschreibungen	4.987.652,72	7.254.609,28	7.523.573,78	7.636.427,39
6	Summe der Kosten	18.991.495,12	27.026.610,82	25.803.368,29	26.190.418,81
7	Durchschnittliche Kapazität	2.893	3.363	3.624	3.645
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	6.565,68	8.036,04	7.121,02	7.185,30
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	547,14	669,67	593,42	598,78
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	247,00	247,00	247,00	247,00
11	Kostendeckungsgrad	45,14%	36,88%	41,62%	41,25%
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	329,00	329,00	329,00	329,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für angemietete Wohnheime. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Wohnheime enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.

Zu Zeile 5 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um überwiegend um die Abschreibungen der Herstellungskosten für die in Modulbauweise errichteten Unterkünfte.

5. Notunterkünfte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	80.305,70	843.325,18	198.130,95	8.081,35
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.087.515,16	2.266.176,34	374.322,29	15.257,66
3	Umlagefähige Betreiberkosten	1.446.307,06	1.149.263,04	243.736,96	0,00
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	11.210,70	17.522,73	3.570,88	409,04
5	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Summe der Kosten	5.625.338,62	4.276.287,29	819.761,08	23748,05
7	Durchschnittliche Kapazität	1.027	616	177	0
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	5.480,12	6.942,02	4.625,39	0,00
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	456,68	578,50	385,45	0,00
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	192,00	192,00	192,00	192,00
11	Kostendeckungsgrad	42,04%	33,19%	49,81%	
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	267,00	267,00	267,00	267,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	3.374.716,48	2.681.613,77	568.719,56	0

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für Notunterkünfte. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Notunterkünfte enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung

Nr. 3262/2019

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

13. Deutscher Seniorentag in der Landeshauptstadt Hannover – 16.-18.06.2021, HCC

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen – richtet seit 1987 alle drei Jahre den Deutschen Seniorentag aus, eine bundesweite Veranstaltung über drei Tage mit rund 15.000 Teilnehmer*innen. Erfahrungsgemäß kommt ein Drittel der Teilnehmer*innen aus der gastgebenden Stadt, ein Drittel aus dem Umland von ca. 100 km (Tagesanreise) und ein Drittel aus dem übrigen Bundesgebiet (viele Stammbesucher*innen). Während die letztgenannten Besucher*innen sog. Multiplikator*innen (haupt- und ehrenamtlich Engagierte in der Altenhilfe / Seniorenarbeit) sind, kommen aus Stadt und Umland sowohl Multiplikatoren als auch Menschen, die überwiegend private Motive haben. Traditionell wird der Deutsche Seniorentag auch von Schulklassen der Pflegeausbildung besucht. Diese Schulklassen und weitere der allgemeinbildenden Schulen sowie Studierendengruppen werden zur kostenfreien Teilnahme eingeladen.

Zielgruppen der Veranstaltung sind neben den Träger*innen und Akteur*innen in der Altenhilfe jene, die sich für ein bewusstes und aktives Älterwerden in der Gesellschaft einsetzen. Der Deutsche Seniorentag ermöglicht, in den Dialog mit Vertreter*innen aus Politik, Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen zu treten.

Die Deutschen Seniorentage stehen im Wechsel unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzler*in oder Bundespräsident*in. Neben der zentralen Eröffnungsveranstaltung mit Bundeskanzler*in oder Bundespräsident*in mit großer Medienpräsenz gibt es ein Programm mit prominenten Gästen sowie mehr als 100 Veranstaltungen zu aktuellen seniorenpolitischen Themen, die überwiegend von den BAGSO-Verbänden verantwortet werden. Am Abend des ersten Veranstaltungstages findet traditionell ein ökumenischer Gottesdienst statt.

Auf der Messe des Deutschen Seniorentages stellen zahlreiche Seniorenverbände ihre Arbeit vor. Außerdem werden Produkte und Dienstleistungen für die Zielgruppen 50plus präsentiert. Ein Bühnenprogramm bietet niedrigschwellig Informationen zu den unterschiedlichsten Themen.

Der Deutsche Seniorentag findet immer an unterschiedlichen Orten statt. Vom 6. bis 8. Oktober 2003 war die Landeshauptstadt Hannover mit dem Motto „Senioren - Aktiv in Europa – Herausforderung und Chance“ bereits schon einmal Gastgeberin des 7. Deutschen Seniorentages, der im HCC stattfand.

Das thematisch vielfältige und umfangreiche Programm wird von Senior*innenverbänden, -vereinen und weiteren Organisationen gestaltet. Die Fäden laufen in der Geschäftsstelle der BAGSO zusammen.

Einbeziehung der Zuwendungsgeber*innen Stadt und Region Hannover

- Alle Zuwendungsgeber*innen haben die Möglichkeit, sich auf der Messe zu präsentieren; dazu wird eine Fläche zur Verfügung gestellt.
- Alle Zuwendungsgeber können innovative Ansätze ihrer Seniorenpolitik im Rahmen des Veranstaltungsprogramms (max. 60-90-minütige Veranstaltungen) einem bundesweiten Publikum präsentieren.
- Repräsentant*innen der Stadt und Region sprechen Grußworte bei der Eröffnungsveranstaltung mit der Bundeskanzler*in bzw. dem Bundespräsident*in. Ehrengäste werden in Abstimmung mit den Gastgeber*innen von der BAGSO eingeladen.
- Die Zuwendungsgeber*innen werden in allen Veröffentlichungen (Print und online) unter Hinweis auf die Förderung (Logo) benannt.
- Die Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover stellen eine Informations- und Anlaufstelle vor Ort sicher, unterstützen die BAGSO bei der Gewinnung von Helfer*innen für die Veranstaltung (z. B. Auszubildende...) und stellt Mitarbeitende in erforderlichem Umfang frei.
- Die Landeshauptstadt Hannover wird Räumlichkeiten für eine Informationsveranstaltung am 23.06.2020 – voraussichtlich der Bürgersaal im Neuen Rathaus – zur Verfügung stellen. Schließlich lädt die Landeshauptstadt Hannover – der Oberbürgermeister – traditionell am Vorabend der Veranstaltung – 15.06.2021 – zu einem Empfang ins Rathaus – hier voraussichtlich: Gartensaal im Neuen Rathaus – ein.

Finanzierung des Deutschen Seniorentages

Der deutsche Seniorentag wird öffentlich gefördert. Hauptzuwendungsgeber ist der Bund (BMFSFJ), weitere Zuwendungsgeber*innen sind das jeweilige Bundesland und die jeweilige Stadt. Insgesamt werden für die Durchführung des Deutschen Seniorentages 2021 öffentliche Fördermittel in Höhe von 600.000 Euro benötigt.

Die Gesamtkosten für die Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover, die gemeinsam Gastgeber*innen des Deutschen Seniorentages 2021 sein werden, sind aktuell mit 100.000 Euro geplant und werden gemeinsam – zu je 50 % - von der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover getragen. Damit stellt die Landeshauptstadt Hannover Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro zur Durchführung des Deutschen Seniorentages bereit.

Weitere Mittel, die für die Durchführung erforderlich sind, werden über Sponsoren, Messeaussteller und den Verkauf von Eintrittskarten (zuletzt kostete die Tageskarte 12 Euro) erwirtschaftet. Die mitwirkenden BAGSO-Verbände erbringen durch ihr Engagement für den Deutschen Seniorentag zusätzlich geldwerte Leistungen (in Form von Sach- und Personalmitteln) ein, deren Wert – auf der Basis einer nach einer nach dem Deutschen Seniorentag 2015 durchgeführten Befragung – auf rd. 500.000 Euro geschätzt wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit dem Deutschen Seniorentag werden Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 57 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme

Bezeichnung

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit

0,00

Teilergebnishaushalt 57

Angaben pro Jahr

Produkt 31503 Seniorenarbeit

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Transferaufwendungen

50.000,00

Saldo ordentliches Ergebnis

-50.000,00

Die Mittel sind bisher nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden. Die Information zu den entstehenden Kosten und deren Berücksichtigung im Haushaltsplan steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Eine Klärung erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung 2021/2022.

57

Hannover / 09.12.2019